ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

des Rhein-Kreises Neuss
2022/2023

5. Hilfe zur Erziehung

➔ Entwurf

INHALTSVERZEICHNIS

4.	**Hilfe zur Erziehung**	**1**
4.1	Managementübersicht	3
4.2	Inhalte, Ziele und Methodik	4
4.3	Strukturen	5
4.3.1	Umgang mit den Strukturen	9
4.3.2	Präventive Angebote	10
4.4	Organisation und Steuerung	11
4.4.1	Organisation	11
4.4.2	Gesamtsteuerung und Strategie	14
4.4.3	Finanzcontrolling	15
4.4.4	Fachcontrolling	17
4.5	Verfahrensstandards	18
4.5.1	Prozess- und Qualitätsstandards	19
4.5.2	Prozesskontrollen	27
4.6	Personaleinsatz	28
4.6.1	Allgemeiner Sozialer Dienst	30
4.6.2	Wirtschaftliche Jugendhilfe	31
4.7	Leistungsgewährung	32
4.7.1	Fehlbetrag und Einflussfaktoren	32
4.7.2	Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII	45
4.7.3	Unbegleitete minderjährige Ausländer	57
4.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	58
	Kontakt	**64**

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung des **Rhein-Kreises Neuss** im Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie. Die verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche. Auch die Kinder- und Jugendhilfe ist hiervon betroffen. Die Corona-Pandemie stellt seit dem Frühjahr 2020 die Jugendämter vor neue Herausforderungen in der Organisation und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Die Arbeitsweise im Bereich der Hilfen zur Erziehung hat sich u.a. durch eine eingeschränkte persönliche Zusammenarbeit mit den Familien und den Leistungsanbietern sowie fehlende Frühwarnsysteme aufgrund von geschlossenen Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder verändert.

Es ist derzeit nicht abzuschätzen und zu beurteilen, wie sich die Auswirkungen der Pandemie künftig auf die Fallzahlen und Aufwendungen in der Hilfe zur Erziehung auswirken werden. In der Prüfung werden die Daten der Jahre 2017 bis 2020 abgefragt. Hierdurch kann im Rahmen der Prüfung dargestellt werden, wie sich die Kennzahlen im Jahr 2020 im Vergleich zu den Vorjahren positionieren.

Im Juni 2021 ist die Reform des SGB VIII in Form des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) inkraftgetreten. Diese Änderungen werden sich auf die Arbeit der Jugendämter in verschiedenen Bereichen erheblich auswirken. Die Jugendämter müssen die Änderungen in der Steuerung, den Verfahrensstandards und beim Personaleinsatz berücksichtigen. Zum Zeitpunkt der Prüfung können die Auswirkungen der Änderungen und die konkrete Umsetzung in den Jugendämtern noch nicht beurteilt werden.

Hilfe zur Erziehung

Der Rhein-Kreis Neuss weist 2020 einen **durchschnittlichen Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung** je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre auf, der jedoch seit 2017 deutlich angestiegen ist. Die unterdurchschnittliche Falldichte wirkt sich hierbei generell entlastend aus.

Die **vergleichsweise wenigen Hilfefälle** verursachen beim Rhein-Kreis Neuss allerdings **höhere Aufwendungen** je Fall als bei der Hälfte der Vergleichskreise. Ursächlich für die erhöhten Fallkosten sind sowohl der hohe Anteil an stationären Hilfefällen insgesamt aber auch der **niedrige Anteil an Vollzeitpflegefällen an diesen stationären Hilfefällen.** Gleichzeitig verzeichnet der Rhein-Kreis Neuss insbesondere bei den **Hilfen für Junge Volljährige hohe fallbezogenen Aufwendungen**. Diese Faktoren wirken sich negativ auf die Gesamtaufwendungen Hilfe zur Erziehung und damit auch auf den Fehlbetrag aus.

Auch im Rhein-Kreis Neuss sind die Fallzahlen im Betrachtungszeitraum konstant angestiegen, entsprechend werden sich auch die Aufwendungen perspektivisch weiter erhöhen und damit auch den Fehlbetrag belasten, wenn der Rhein-Kreis Neuss nicht aktiv gegensteuert.

Darüber hinaus sind viele der stationären Hilfefälle unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA). Der Rhein-Kreis Neuss hat den **höchsten Anteil an Hilfefällen für UMA** im kreisweiten

Vergleich. Für diese Hilfefälle erhält der Kreis zwar Kostenerstattungen vom Land, die er zeitnah geltend macht. Dennoch gilt es auch hier aktiv in die Fallsteuerung, z.B. mit eigenen Verselbständigungsmaßnahmen einzugreifen.

Im Gegensatz zum landesweiten Trend verzeichnet der Rhein-Kreis Neuss im Bereich der **Eingliederungshilfe** eine sehr niedrige Falldichte. Ursächlich hierfür ist vermutlich auch der infrastrukturelle Integrationspool. Dieser entlastet die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und entsprechend auch den Fehlbetrag.

Eine **Gesamtstrategie** und **eigene, verschriftliche Verfahrensstandards fehlen** im Kreisjugendamt. Eine effiziente und wirtschaftliche Fallsteuerung wird derzeit erschwert, weil ein Finanzcontrolling bisher nur in Ansätzen vorhanden und das Fachcontrolling einzelfallorientiert ist. Dennoch schafft es der Rhein-Kreis Neuss bei den interkommunalen Kennzahlenvergleichen gute Ergebnisse zu erzielen, obwohl Instrumente zur Steuerung noch nicht umfänglich vorhanden sind. Diese guten Ergebnisse sollte der Kreis aber auch zukünftig verstetigen. Der Ausbau der Controllingtätigkeiten könnte die Analysemöglichkeiten deutlich verbessern und somit eine aktive Steuerung auch unter Wirtschaftlichkeitsaspekten ermöglichen.

In der Regel werden die Falldichte und auch die Aufwendungen im erheblichen Maße durch Steuerungsmaßnahmen des Jugendamtes beeinflusst. Um die Hilfen zur Erziehung wirkungsorientiert und auch wirtschaftlich steuern zu können, sollte das Kreisjugendamt deshalb auch **Verfahrensstandards** und Prozesse für den Aufgabenbereich Hilfe zur Erziehung zeitnah entwickeln und verschriftlichen.

5.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung umfasst nach der Definition der gpaNRW die Hilfen nach dem Zweiten Kapitel, Vierter Abschnitt SGB VIII (§§ 27 bis 35, 35a, 41). Die Hilfe zur Erziehung ist in der Finanzstatistik der Produktgruppe 363 „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien“ zugeordnet. Nicht betrachtet werden die eigenen Einrichtungen der Erziehungshilfe der Produktgruppe 367.

Wesentliche Rechtsgrundlage für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung ist das SGB VIII in Verbindung mit den dazu ergangenen landesrechtlichen Ausführungsgesetzen. Auf Hilfe zur Erziehung besteht für die Personensorgeberechtigten und ihr Kind nach § 27 Abs. 1 SGB VIII ein Rechtsanspruch, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Ziel der Prüfung ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis perspektivisch verbessern können.

Dazu analysiert die gpaNRW die Erträge und Aufwendungen sowie die Fallzahlenentwicklung und Personalausstattung.

Im Fokus der Betrachtung steht ein wirtschaftlicher Ressourceneinsatz unter Berücksichtigung fachlicher Standards der Aufgabenerfüllung. Mittels interkommunaler Kennzahlenvergleiche

steigt die gpaNRW in die Analyse ein. Für die tiefergehende Analyse werten wir örtliche Unterlagen und Ergebnisse aus Gesprächen aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW Besonderheiten der Leistungsorganisation, der Leistungserbringung und der Angebotssteuerung des Jugendamtes in ihre Betrachtung ein.

Die Erträge und Aufwendungen beziehen sich auf das Haushaltsjahr. Die Falldaten ermittelt die gpaNRW schwerpunktmäßig über einen Jahresdurchschnittswert, der den Anteil des Falles im Kalenderjahr abbildet. Abweichende Zählweisen gelten für die Erfassung von Verweildauer und Betreuungsdauer. Dort berücksichtigt die gpaNRW die Anzahl der Monate vom Beginn bis zur Beendigung der Hilfegewährung für die im jeweiligen Jahr beendeten Hilfefälle. Bei der Erfassung von Rückführungen in die Herkunftsfamilie bilden wir die absolute Fallzahl im jeweiligen Kalenderjahr ab.

Die Prüfung bezieht sich auf die Kreise in Nordrhein-Westfalen (NRW) mit einem Kreisjugendamt. Vier der insgesamt 31 Kreise in NRW haben kein Kreisjugendamt und die Aufgabe wird dort ausschließlich von den kreisangehörigen Kommunen wahrgenommen. Deshalb sind in den Vergleichen der Kennzahlen die Daten von maximal 27 Kreisen enthalten.

Die gpaNRW verwendet bei allen einwohnerbezogenen Kennzahlen die jeweiligen Einwohnerzahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.

In den Tabellen im Anhang des Teilberichtes befinden sich differenzierte Grunddaten zur Entwicklung der Einwohnerzahlen sowie der Aufwendungen und Fallzahlen im Bereich Hilfe zur Erziehung für den Rhein-Kreis Neuss.

5.3 Strukturen

- Der Rhein-Kreis Neuss ist mit den betrachteten soziostrukturellen Rahmenbedingungen in Verbindung mit der sehr geringen Kinderarmut begünstigt. Das kann sich entastend auf den Bedarf an Hilfe zur Erziehung auswirken.

Strukturen im Rhein-Kreis Neuss

Rhein-Kreis Neuss	
Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes	69.843
Einwohner unter 21 Jahre im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes	13.692
Anzahl vom Kreisjugendamt betreute Kommunen	3
Anzahl Kommunen im Kreis	8
Gebietsfläche des Kreises in ha	57.642

Strukturen der Kreise mit Kreisjugendamt in NRW 2020

	Rhein-Kreis Neuss	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes	69.843	52.975	100.926	140.251	160.480	246.398	27
Einwohner unter 21 Jahre im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes	13.692	10.788	20.367	29.008	33.942	53.940	27
Anzahl vom Kreisjugendamt betreute Kommunen	3	3	7	9	11	20	27
Anzahl Kommunen im Kreis	8	7	10	11	15	24	27
Gebietsfläche des Kreises in ha	57.642	43.732	70.952	111.204	124.651	196.017	27

Das Kreisjugendamt des **Rhein-Kreises Neuss** ist für nur drei der acht kreisangehörigen Kommunen zuständig:

- Jüchen,
- Rommerskirchen und
- Korschenbroich.

Die anderen kreisangehörigen Kommunen (Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Meerbusch und Kaarst) haben jeweils eigene Jugendämter. Damit bildet der Rhein-Kreis Neuss mit zwei weiteren Kreisen im interkommunalen Vergleich bei der Anzahl der vom Kreisjugendamt betreuten Kommunen den Minimalwert. Auch die Anzahl der Einwohner unter 21 Jahre im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes ist im Rhein-Kreis-Neuss vergleichsweise gering.

Mit 57.644 ha hat der Rhein-Kreis Neuss auch eine vergleichsweise geringe Gebietsfläche. Lediglich drei Kreise mit einem eigenen Jugendamt haben eine noch kleinere Gebietsfläche. Grundsätzlich kann sich eine sehr große oder sehr kleine Gebietsfläche mit der Anzahl und Lage der betreuten Kommunen auch auf die Steuerung der Hilfe zur Erziehung auswirken. Es gibt mögliche Auswirkungen auf die Organisation, die Steuerung der präventiven Angebote und der Hilfefälle sowie auf den Personaleinsatz. Bei Kreisen mit großer Gebietsfläche sind die Anfahrtswege bei zentraler Unterbringung des ASD für die Fachkräfte, für die Leistungserbringenden sowie für die Familien länger. Dem kann ggf. organisatorisch mit dezentraler Unterbringung des ASD begegnet werden. Eine Belastung für ein Kreisjugendamt kann auch vorliegen, wenn ein Kreis nur für wenige Kommunen als Kreisjugendamt zuständig ist und diese zusätzlich weit voneinander entfernt liegen. Der Rhein-Kreis Neuss ist für wenige Kommunen zuständig und hat zudem eine kleine Gebietsfläche. Um die Anfahrtswege für alle Beteiligten möglichst gering zu halten, hat das Kreisjugendamt in allen drei Zuständigkeitskommunen eigene Außenstellen eingerichtet. Weitere mögliche Auswirkungen auf den Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung werden im folgenden Kapitel näher beschrieben.

Nach Aussage des Kreisjugendamtes besteht zwischen allen Jugendämtern im Kreis ein guter Austausch und eine enge interkommunale Zusammenarbeit, die sich sowohl in gemeinsamen Projekten als auch beispielsweise in der Übernahme des Pflegekinderdienstes für die Städte Kaarst und Meerbusch wiederfindet.

Soziostrukturelle Rahmenbedingungen

Die gpaNRW konnte in ihren Prüfungen bisher keine direkte Korrelation zwischen den Strukturen der Kreise / Kommunen und dem Fehlbetrag je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre feststellen. Vielmehr wirken sich in großem Umfang die Steuerungsleistungen des Jugendamtes auf die Aufwendungen und Fallzahlen aus.

Dennoch können soziostrukturelle Rahmenbedingungen die Gewährung von Hilfen zur Erziehung beeinflussen. Der **Rhein-Kreis Neuss** ist dem Jugendamtstyp drei und der Belastungsklasse vier nach der Statistik der AKJ TU Dortmund[1] zugeordnet. Der Jugendamtstyp drei stellt die Zusammenfassung der Kreisjugendämter dar. Die Belastungsklasse gibt aufgrund eines errechneten Indexes einen Hinweis zur Kinderarmut. Insgesamt betrachtet ist die Kinderarmut innerhalb der Vergleichskreise nicht sehr ausgeprägt. Der Rhein-Kreis Neuss gehört mit der Belastungsklasse vier zu den 25 von 27[2] Kreisen, die im Vergleich mit anderen Jugendamtsbezirken eine sehr geringe Kinderarmut aufweisen. Das kann sich begünstigend auf die erzieherischen Hilfen auswirken.

Die soziostrukturellen Rahmenbedingungen des Rhein-Kreises Neuss stellen sich im interkommunalen Vergleich folgendermaßen dar:

Soziostrukturelle Rahmenbedingungen im Jahr 2020

Kennzahlen	Rhein-Kreis Neuss	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Einwohner 0 bis unter 21 Jahre an der Gesamtbevölkerung in Prozent	19,60	18,41	19,63	20,37	21,14	22,02	27
Anteil Arbeitslose SGB II von 15 bis unter 25 Jahre bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen dieser Altersgruppe in Prozent	1,80	1,00	1,70	2,20	2,55	4,30	27
Anteil Alleinerziehende an den Bedarfsgemeinschaften SGB II in Prozent	19,55	16,66	17,96	19,06	19,86	22,25	27
Schulabgänger ohne Abschluss je 100 Schulabgänger allgemeinbildende Schulen in Prozent	4,48	3,29	4,26	4,82	5,40	7,18	27

Anteil der 0 bis unter 21-Jährigen an der Gesamtbevölkerung in Prozent

Die gpaNRW bildet im Rahmen dieser Prüfung verschiedene Kennzahlen mit Bezug auf die Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren ab. Vor diesem Hintergrund wird daher zunächst der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung untersucht. Im Zuständigkeitsbereich des

[1] Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund

[2] In zwei Kreise ist eine geringe Kinderarmut (Belastungsklasse 3) festzustellen. In NRW gibt es insgesamt 31 Kreise, davon 27 mit Kreisjugendamt.

Kreisjugendamtes lebten zum 31.12.2020 insgesamt 69.843 Einwohner, davon sind 13.692 Einwohner unter 21 Jahre. Damit ist das Kreisjugendamt das zweitgrößte Jugendamt im Rhein-Kreis Neuss.

Der Anteil an Jugendeinwohner im Zuständigkeitsbereich liegt im Rhein-Kreis Neuss im interkommunalen Vergleich unterhalb des ersten Viertelwerts. Der niedrige Anteil an Jugendeinwohnern wirkt sich rechnerisch zwar belastend auf die einwohnerbezogenen Kennzahlen in diesem Bericht aus, er zeigt aber auch, dass im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss weniger mögliche Empfänger von Hilfen zur Erziehung leben.

Hinweis:

Die drei folgenden Strukturkennzahlen beziehen sich nicht nur auf den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes, sondern auf den gesamten Kreis.

Jugendarbeitslosenquote

Jugendarbeitslosigkeit kann zu vermehrten Unterstützungsleistungen durch das Jugendamt führen. Arbeitslosigkeit in Verbindung mit Perspektivlosigkeit und Geldmangel kann zu Defiziten führen, die Hilfe zur Erziehung erforderlich machen. Die Jugendarbeitslosenquote ist im Rhein-Kreis Neuss mit insgesamt rund 1,8 Prozent vergleichsweise gering. Das kann sich auf die Hilfen zur Erziehung begünstigend auswirken. Allerdings betrifft die Jugendarbeitslosenquote lediglich die über 15-Jährigen und somit nur einen geringen Anteil der Altersgruppe, die Adressat der Hilfen ist.

Anteil Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften an den Bedarfsgemeinschaften SGB II

Die größte Hilfeempfängergruppe der HzE-Leistungen sind die Alleinerziehenden. Bei gleichzeitigem Bezug von Transferleistungen verstärkt sich der Anteil deutlich. Die Quote der Alleinerziehenden, die eine Hilfe zur Erziehung erhalten und gleichzeitig Transferleistungen beziehen, liegt bei 67 Prozent[3]. Wirtschaftliche Einschränkungen mit eventuell hieraus resultierenden Defiziten an der sozialen Teilhabe können somit zu erhöhten Eskalationsstufen im familiären Umfeld führen.

Der Anteil Alleinerziehender positioniert sich im Rhein-Kreis Neuss mit rund 19,55 Prozent unterhalb des dritten Viertelwertes, so dass hier von einem belastenden Strukturmerkmal gesprochen werden kann. Nach Einschätzung des Jugendamtes wirkt sich der überdurchschnittliche Anteil aktuell jedoch nicht aus.

Schulabgänger ohne Abschluss je 100 Schulabgänger allgemeinbildende Schulen in Prozent

Im Rhein-Kreis-Neuss gibt es einen unterdurchschnittlichen Anteil an Schulabgängern, die ohne Abschluss die allgemeinbildenden Schulen verlassen. Auch diese Kennzahl betrifft nur einen Teil der Altersgruppe. Belastende Faktoren sind somit nicht gegeben.

[3] LWL: HzE-Bericht 2021, S. 8, Stand Oktober 2021

5.3.1 Umgang mit den Strukturen

- Die soziostrukturellen Rahmenbedingungen sind dem Kreisjugendamt im Rhein-Kreis Neuss bekannt. Er bezieht sie in die Planung von Maßnahmen und Angeboten mit ein.

Das Kreisjugendamt des **Rhein-Kreises Neuss** wertet die oben dargestellten soziostrukturellen Rahmenbedingungen nicht einzeln für den Zuständigkeitsbereich aus. Aus Sicht des Jugendamtes ist der Zuständigkeitsbereich mit den vergleichsweise kleinen Kommunen nicht groß genug, um die Strukturmerkmale regelmäßig in der differenzierten Art und Weise auszuwerten.

Gleichwohl hat der Kreis die quantitativen Strukturmerkmale wie Einwohnerzahl, Entwicklung der Jugendeinwohnerdaten, Anteil ausländische Bevölkerung, Arbeits- und Wohnsituation, schulische Versorgung und auch Freizeitanbieter 2019 im Rahmen einer Sozialraumanalyse für die Kommunen des Zuständigkeitsbereiches aufbereitet. Somit sind dem Kreisjugendamt die Strukturen der zu betreuenden Kommunen, auch unterstützt durch die Sozialraumanalyse, bekannt.

Das Kreisjugendamt beschreibt sowohl die Rahmenbedingungen als auch die Bedarfe der drei in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Kommunen als sehr unterschiedlich.

Als Beispiele für die Unterschiede nennt das Kreisjugendamt zum einen die Einwohnerzahlen, aber auch die räumliche Gliederung innerhalb des Kreises. So hat die Gemeinde Rommerskirchen mit den anderen Zuständigkeitskommunen (Jüchen, Korschenbroich) keine gemeinsamen kommunalen Grenzen und liegt im äußersten Süden des Rhein-Kreises Neuss. Daneben beschreibt das Jugendamt auch die Divergenzen im Bereich der sozialen Lagen, die grundsätzlich zu unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen führen. Eine weitere Besonderheit ist zudem die Problematik im Zusammenhang mit der Beendigung des Braunkohleabbaus und damit verbunden auch die Verdichtung von sozialem Wohnraum.

Nach Aussage des Kreisjugendamtes erfordert das überwiegend ländlich strukturierte Zuständigkeitsgebiet mit den vielen kleinen Ortschaften eine hohe Flexibilität und Mobilität bei den Bürgerinnen und Bürger. Um die Kinder und Jugendlichen, sowie deren Familien möglichst wohnortnah zu betreuen, ist in jeder Kommune eine eigene Außenstelle des Kreisjugendamtes vorhanden. Durch die enge Vernetzung der Fachkräfte vor Ort ist gewährleistet, dass dem Kreisjugendamt die einzelnen Problemlagen in den jeweiligen Kommunen bekannt sind.

In der Regel führen die Erkenntnisse zu unterschiedlichen Schwerpunkten in Bezug auf präventive Angebote. Diese werden regelmäßig an die Bedarfe angepasst, um möglichst viele niedrigschwellige Angebote für alle Altersgruppen bedarfsgerecht und aktuell vorzuhalten.

Nach Einschätzung des Kreisjugendamtes ist die Trägerlandschaft im Kreisgebiet sehr vielfältig und der Kreis kann auf vielfältige Angebote, insbesondere durch etablierte große Träger zurückgreifen. Die gpaNRW geht auf die Angebote zur Prävention im folgenden Kapitel näher ein.

5.3.2 Präventive Angebote

Ein direkter Zusammenhang zwischen präventiven Angeboten und dem Umfang an Leistungen für Hilfe zur Erziehung ist weder messbar noch nachweisbar. Dennoch können präventive Angebote und eine Netzwerkarbeit einen positiven Einfluss auf die Lebensbedingungen, das Aufwachsen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben.

- Der Rhein-Kreis Neuss bietet ein umfassendes und vielfältiges Angebot an Präventionsmaßnahmen, sowohl für den gesamten Kreis als auch begrenzt auf den Zuständigkeitsbereich an. Er berücksichtigt dabei sämtliche Altersklassen.

Ein Kreis sollte bedarfsgerechte präventive Angebote entwickeln und die hierfür erforderlichen Strukturen aufbauen. Dabei sollte er die maßgeblichen örtlichen Akteure, die jeweiligen Kommunen und die freien Träger der Jugendhilfe miteinbeziehen und alle Angebote steuern und koordinieren.

Prävention und Netzwerkarbeit hat im Kreisjugendamt des **Rhein-Kreis-Neuss** eine hohe Bedeutung. Dies wird bereits in der Aufbauorganisation des Kreisjugendamtes deutlich. Sowohl in der Produktgruppe 51.3 „Jugendarbeit / Jugendschutz“ als auch in der Produktgruppe 51.6 „Familienbüro“ sind die Präventionsaufgaben verortet. Während sich die Produktgruppe 51.3 hauptsächlich dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes widmet, orientiert sich der Aufgabenbereich des Familienbüros[4] kreisweit. In beiden Produktgruppen sind mehrere Fachkräfte u.a. für die Kinder- und Jugendarbeit und den Kinder- und Jugendschutz zuständig. Nach Einschätzung des Kreisjugendamtes arbeiten die Mitarbeitenden beider Produktgruppen eng zusammen.

Bereits seit 2010 besteht im Rahmen der Frühen Hilfen die Fachstelle „Frühe Hilfen“ als Präventionsangebot der Jugendämter Grevenbroich, Kaarst und dem Kreisjugendamt. Die Fachstelle wurde in Kooperation mit der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH in Kaarst eingerichtet und auch dort angebunden, um mögliche Hemmschwellen der Familien zu reduzieren. Mit diesem überregionalen Angebot konnte in den letzten Jahren ein breit gefächertes Angebot im Bereich der Frühen Hilfen aufgebaut werden. Im Mittelpunkt der Arbeit steht dabei, Familien frühzeitig über Angebote im unmittelbaren Umfeld zu informieren und bei Bedarf Unterstützung und Hilfe in verschiedenen Lebenslagen zu leisten. Hierzu zählen beispielsweise:

- Minderjährige Mutter- / Vaterschaft,
- Unsicherheiten oder Überforderungen,
- psychische Erkrankungen der Eltern,
- psychosoziale Belastungsfaktoren oder
- Kinder mit Entwicklungsrisiken.

Unter dem Titel "Sprich mit mir" initiierten das Kreisjugendamt und die fünf weiteren Jugendämter im Kreis 2019 ein gemeinsames Projekt. Ziel dieser vom Land NRW geförderten Kampagne

[4] In Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen hat das Familienbüro den Familienkompass erarbeitet. Dieser dient als Wegweiser für Familien zu Themen von Schwangerschaft bis zum Leben im Alter, mit Freizeitmöglichkeiten, Ansprechpartnern, Tipps und Hinweisen.

ist es, Familien und insbesondere Eltern für einen bewussten Umgang mit der täglichen Smartphone-Nutzung zu sensibilisieren[5].

Zusätzlich zu den diversen überregionalen Angeboten gibt es eine Vielzahl präventiver Angebote, die nur für die drei Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes vorgehalten werden. Diese ermöglichen ebenfalls in zahlreichen Situationen einen frühzeitigen und meist niederschwelligen Einstieg zur Unterstützung in Problemsituationen. Mit der Familienbroschüre „Angebote und Leistungen für Familien von A-Z in Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen“ können alle Familien einen umfassenden Überblick über Angebote in unterschiedlichsten Lebenslagen für Eltern, Alleinerziehende und für ihre Kinder erhalten.

Insgesamt gibt es beim Rhein-Kreis Neuss 18 Jugendeinrichtungen. Dem Kreisjugendamt obliegt die pädagogische Leitung in zwei Jugendeinrichtungen. Auch die mobile Kinder- und Jugendarbeit bietet differenzierte Maßnahmen an.

Darüber hinaus werden unter dem Motto „Starke Kids“, Ferienmaßnahmen in Kooperation mit den OGS, Jugendeinrichtungen und Sportvereinen etc. durchgeführt. Zu weiteren Präventionsmaßnahmen gehören u.a.: das Kindertheater, wie z.B. „Mein Körper gehört mir“ oder die Suchtprävention.

2021 hat das kreisweit zuständige Familienbüro in Folge der Corona-Pandemie eine digitale Plattform (padlet.com) erstellt. Hier finden Familien alle relevanten Aufgabengebiete des Familienbüros. Viele Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit wurden hier übersichtlich zusammengefasst. Familien können ständig aktualitätsbezogene Themen abrufen. Gleichzeitig informiert das Familienbüro auf der Plattform über mögliche, niederschwellige Unterstützungsangebote für Familien.

Das Familienbüro hat durch die zugeordnete Elterngeldstelle außerdem die kreisweite Zuständigkeit für das Elterngeld.

5.4 Organisation und Steuerung

Die angestrebten Ziele, die Form der Organisation, die Intensität der Steuerung und der aufgewendete Ressourceneinsatz prägen die Aufgabenerledigung und das Ergebnis der Hilfen zur Erziehung.

5.4.1 Organisation

- **Feststellung**
  Die klare Organisation und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Aufgabenbereichen „Jugend“ und „Schulen“ ermöglichen im Rhein-Kreis Neuss Synergieeffekte für dieselbe Zielgruppe. Verbesserungspotenzial sieht die gpaNRW in der Einbindung der Außenstellen.

[5] Eltern sollen animiert werden, sich von ihrem Smartphone weg, hin zu dem Gespräch und dem Spiel mit ihren Kindern zu bewegen.

Eine gute Organisation zeichnet sich durch klare Strukturen und Zuständigkeiten sowie optimierte Arbeitsabläufe aus.

Die Ämter „51 Jugendamt“ und „40 - Amt für Schulen und Kultur“ des **Rhein-Kreises Neuss** sind als eigenständige Verwaltungseinheiten dem Dezernat V „Schule, Kultur und Jugend“ zugeordnet. Da beide Ämter teilweise dieselbe Zielgruppe ansprechen, sind gemeinsame Maßnahmen sowie Vernetzungen und Synergien möglich. Obwohl das „Amt für Schulen und Kultur“ in Neuss verortet ist, erfolgt nach Einschätzung des Kreisjugendamtes ein enger inhaltlicher Austausch zwischen den Bereichen „Jugend“ und „Schule“. Die Zusammenarbeit zeigt sich auch in verschiedene Maßnahmen, die gemeinsam durchgeführt und geplant werden, wie z.B. anlassbezogene Workshops oder das „Bildungsbüro[6]“.

Das Kreisjugendamt ist zentral in Korschenbroich untergebracht und besteht aus sechs Abteilungen / Produktgruppen:

- 51.1 Soziale Dienste,
- 51.2 Kindertagesbetreuung,
- 51.3 Jugendarbeit/Jugendschutz,
- 51.4 Wirtschaftliche Hilfen, Beistandschaften,
- 51.5 Betreuungsstelle, Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und
- 51.6 Familienbüro.

Die Hilfen zur Erziehung werden originär durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) erbracht. Dieser ist mit dem Pflegekinderdienst (PKD) und der Koordination der Flexiblen Ambulanten Hilfen in der Produktgruppe „51.1 - Soziale Dienste“ eingerichtet.

Grundsätzlich vertritt das Kreisjugendamt die Meinung, dass jede Fachkraft in der Lage sein soll, sämtliche Hilfearten selbstständig zu bearbeiten. Aus diesem Grund gibt es, bis auf den PKD, keine separaten Spezialdienste. Man sieht jedoch die Notwendigkeit, Spezialwissen vorzuhalten. Deshalb gibt es innerhalb des ASD sogenannte „Vertiefungsgebiete“. Die extra geschulten Fachkräfte bündeln Spezialwissen zu den Themen Jugendhilfe im Strafverfahren, Eingliederungshilfe und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Der ASD ist sozialräumlich orientiert und hat für jede Kommune im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes einen eigenen ASD mit Außenstellen eingerichtet. Die Fallverteilung erfolgt entsprechend dieser Organisation[7].

Die uneingeschränkte Fach- und Dienstaufsicht des gesamten ASD obliegt der Produktgruppenleitung „51.1 Soziale Dienste“, die in der Regel einmal im Monat vor Ort in den Außenstellen ist.

[6] Das Bildungsbüro ist ein Bestandteil des Regionalen Bildungsnetzwerkes in der „Bildungsregion Rhein-Kreis Neuss“, welches im März 2019 zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Rhein-Kreis Neuss per Kooperationsvertrag geschlossen wurde. Das Ziel ist u.a. die bestmögliche individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.

[7] vgl. Kapitel „1.5.1.2 - Fallsteuerung“

Innerhalb des Kreisjugendamtes gibt es eine Vielzahl von regelmäßigen Dienstbesprechungen:

- Dienstbesprechung der Produktgruppenleitungen mit der Jugendamtsleitung (monatlich),
- Dienstbesprechungen innerhalb der Produktgruppen bzw. Abteilungen (in der Regel monatlich),
- Dienstbesprechungen innerhalb der unterschiedlichen Teams der Sachgebiete, z. B. Team WiJu monatlich und zusätzlich nach Bedarf u.a.

Darüber hinaus gibt es auch offene, anlassbezogene Dienstbesprechungen. Zusätzlich werden Fortbildungen angeboten und den Mitarbeitenden stehen diverse Fachzeitschriften zur Verfügung. So will man gewährleisten, dass alle Fachkräfte schnell und umfänglich über aktuelle Sachverhalte und Themen informiert sind.

Für die drei Außenstellen gibt es keine eigenen Teamleitungen. Nach Einschätzung des Kreisjugendamtes fehlt somit eine Führungsebene, die sowohl den Informationsfluss als auch die qualitative Arbeit vor Ort in eigener Verantwortlichkeit überprüfen kann. Durch die monatlichen Besuche der Leitung Soziale Dienste vor Ort ist gemäß den Aussagen des Kreisjugendamtes eine fortwährende Überprüfung der qualitativen Arbeitsleistung nicht immer gewährleistet.[8]

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WiJu) sitzt zentral in Korschenbroich und ist Teil der Produktgruppe 51.4, in der sich auch die Produktbereiche „Beistandschaften“ und „Unterhaltsvorschuss“ befinden. Die Produktgruppenleitung 54.1 ist zudem verantwortlich für die interne Finanzsteuerung. Nach Einschätzung des Jugendamtes arbeiten die WiJu und der ASD eng zusammen. Hier findet ebenfalls ein regelmäßiger, fallbezogener Austausch statt.

Zudem hat das Kreisjugendamt ausgeführt, dass durch die intensive Zusammenarbeit der Mitarbeitenden der beiden Produktgruppen das Verständnis für die jeweilige Arbeit sehr groß ist. Man attestiert den Bereichen eine gute kollegiale Zusammenarbeit.

Aus der Organisationstruktur ergeben sich grundsätzlich klare Zuständigkeiten für den ASD und die WiJu. Dennoch ist das Arbeiten insgesamt auch geprägt durch eine gelebte Praxis. Verschriftliche Verfahrensstandards fehlen bisher[9].

Eine separate Stelle der Jugendhilfeplanung ist nicht vorhanden. Die Arbeiten liegen in der Verantwortung der Produktgruppenleitungen. Hier könnte der Rhein-Kreis Neuss nachbessern, auch um die Führungsebene bei der Vorbereitung und Durchführung der geplanten Controllingtätigkeiten zu unterstützen.[10] Der Kinder- und Jugendförderplan wird durch die Jugendpflege erarbeitet.

➔ **Empfehlung**
Der Rhein-Kreis Neuss sollte zukünftig die Außenstellen besser in die strukturellen und organisatorischen Abläufe einbinden, insbesondere um die qualitative Aufgabenerledigung ge-

[8] vgl. Kapitel „1.6 - Personaleinsatz“

[9] vgl. Kapitel „1.5 - Verfahrensstandards“

[10] vgl. Kapitel „1.4.3 - Finanz- und Fachcontrolling“

währleisten zu können. Denkbar wäre es, beispielsweise Teamleitungen für die Außenstellen zu benennen und/oder einen regelmäßigen Austausch über wöchentliche Videokonferenzen sicherzustellen.

5.4.2 Gesamtsteuerung und Strategie

- **Feststellung**
  Dem Rhein-Kreis Neuss fehlt noch eine verbindliche Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich Hilfe zur Erziehung und damit eine wesentliche Grundlage für die Gesamtsteuerung.

Ein Kreis sollte über eine von Politik, Verwaltungsführung und Jugendamt getragene Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich Hilfe zur Erziehung verfügen. Die Entwicklung der Gesamtstrategie sollte die gesamte Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und weitere angrenzende Aufgabenbereiche einbeziehen. Am Gesamtziel ist zu messen, welche Ressourcen erforderlich sind, um das vereinbarte Ziel und die gewünschten Wirkungen zu erreichen. Die Gesamtsteuerung sollte sicherstellen, dass ein Kreis seine gesetzten Ziele durch geeignete Maßnahmen erreicht. Bei Abweichungen muss er zeitnah nachsteuern und Maßnahmen anpassen.

Der **Rhein-Kreis-Neuss** hat für den Aufgabenbereich Hilfe zur Erziehung bisher keine schriftliche Gesamtstrategie und darauf ausgerichtete Ziele und Maßnahmen entwickelt. Bereits in dem Ergebnisberichten des Common Assessment Framework (CAF), die eine Mitarbeiter-Gruppe des Kreisjugendamtes mit der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) 2015 erarbeitet hat, wurde sowohl durch die Führung als auch durch die Mitarbeitenden die fehlende Strategie als Kritikpunkt benannt. Die Erstellung einer Strategie wurde in diesem Rahmen als Verbesserungsmöglichkeit diskutiert, aber bisher noch nicht umgesetzt.

Aus Sicht der gpaNRW erleichtert eine Gesamtstrategie mit Zielen und Maßnahmen eine zielgerichtete und auch wirtschaftliche Gesamtsteuerung der Hilfen zur Erziehung. Anhand der auf die Gesamtstrategie ausgerichteten Ziele kann durch Kennzahlen mit vorab definierten Zielwerten ein Zielerreichungsgrad ermittelt werden. Maßnahmen können entsprechend angepasst oder neu entwickelt werden.

Im Kreishaushalt werden für das Produkt „060.363.011 - Jugend- und Familienhilfe“ operative Ziele, wie z.B. „die Gewährleistung der Wahrnehmung der Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen“ und die „Wahrung des Kindeswohls“ genannt. Von diesen Zielen wurden noch keine konkreten operativen Ziele abgeleitet und mit Kennzahlen und Maßnahmen hinterlegt. Vertiefende Informationen hierzu sind im Kapitel „1.4.3 Finanzcontrolling“ aufgeführt.

Das Kreisjugendamt hat in der Praxis Prinzipien und Ziele, die nach eigener Einschätzung von den Führungskräften und allen Mitarbeitenden getragen werden. Diese sind allerdings noch nicht verschriftlicht. Hierzu zählt beispielsweise der Anspruch „Familien, Kindern und Jugendlichen bestmöglich zu helfen“, aber auch die „Wahrung der Ethik in der sozialen Arbeit“. Für die Zukunft plant das Kreisjugendamt die Definition von Prozessen, sowie die Verschriftlichung der

Verfahrensstandards[11] und damit verbunden eine Evaluation zur Wirkung der Hilfen. Auch das Einarbeitungskonzept[12] soll final weiterentwickelt werden.

Diese Ansätze bewertet die gpaNRW grundsätzlich positiv. Insgesamt betrachtet könnten die geplanten Maßnahmen für die Entwicklung einer Gesamtstrategie mit konkreten Zielen, die erreicht werden sollen, dienen. Um messen zu können, ob er diese Ziele erreicht, könnte der Kreis steuerungsrelevante Kennzahlen hinterlegen. So kann er die Wirksamkeit verschiedener Maßnahmen beurteilen und Maßnahmen bei Bedarf zeitnah weiterentwickeln oder auch anpassen. Das würde die Steuerung sowie die Ermittlung des für die Aufgabenerledigung benötigten Ressourceneinsatzes erleichtern. Regelmäßige Überprüfungen der Zielerreichung könnten zudem sicherstellen, dass die formulierten Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

➔ **Empfehlung**
Der Rhein-Kreis Neuss sollte für die Gesamtsteuerung die gelebten Prinzipien und die bisher formulierten Ziele gemeinsam mit Politik und Verwaltung zu einer Gesamtstrategie zusammenführen. Daraus sollte das Kreisjugendamt dann konkrete, messbare Ziele und darauf ausgerichtete Maßnahmen entwickeln. Die Zielerreichung sollte der Kreis regelmäßig überprüfen, um ggf. Maßnahmen anzupassen.

5.4.3 Finanzcontrolling

➔ **Feststellung**
Der Rhein-Kreis Neuss hat noch kein produktorientiertes Finanzcontrolling für das Kreisjugendamt implementiert. Fehlende Ziele und Kennzahlen erschweren eine wirtschaftliche Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Hier sieht die gpaNRW Handlungsbedarf.

Ein produktorientiertes Finanzcontrolling sollte Transparenz in der Entwicklung von Finanz-, Fall- und Stellendaten herstellen und diese anhand von aussagefähigen Kennzahlen und Berichten für die Steuerungsebenen insgesamt und differenziert nach Kommunen bzw. Bezirken aufbereiten. Anhand von steuerungsrelevanten Kennzahlen sollte der Kreis messen, ob die vereinbarten Ziele erreicht werden. Auf Basis der Kennzahlen kann er als Grundlage für die Steuerung regelmäßige Auswertungen und Controllingberichte erstellen. So schafft der Kreis Transparenz zum Ressourceneinsatz und -verbrauch sowie zur Entwicklung der Aufwendungen und Fallzahlen. Abweichungen von den gesetzten Zielen kann er durch einen Soll-Ist-Vergleich erkennen und bei Bedarf zeitnah gegensteuern. Die Steuerung anhand von Zielen und Kennzahlen ist ein wichtiger Faktor für eine wirtschaftliche Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Auswirkungen von Maßnahmen und Entwicklungen auf den Fehlbetrag werden transparent. Ein wirksames Finanzcontrolling setzt einen eng verzahnten Austausch zwischen dem Fachamt und der Finanzabteilung sowie eine Schnittstelle zwischen Fachsoftware und Finanzsoftware voraus.

Der **Rhein-Kreis Neuss** hat im Kreisjugendamt bisher noch kein produktorientiertes Finanzcontrolling mit aussagefähigen und steuerungsrelevanten Kennzahlen, die auch eine Steuerung unter wirtschaftlichen Aspekten erleichtern würden, installiert. Im Rahmen des Finanzcontrollings

[11] vgl. Kapitel Hilfeplanverfahren

[12] vgl. Kapitel „Personaleinsatz“

erfolgt eine reine Budget- und Fallzahlüberwachung, die jedoch nicht automatisiert und standardisiert miteinander verknüpft ist.

Monatlich erfolgt jugendamtsintern eine Besprechung der Jugendamtsleitung mit den beiden Produktgruppenleitungen „WiJu“ und „ASD“ zu der Entwicklung von Fallzahlen und Auszahlungen für verschiedene Hilfearten. Die Produktgruppenleitung 54.1 schreibt die Fallzahlen monatlich in einer separaten Excel-Liste fort und setzt diese in direkten Bezug zu den Fallzahlen der Vorjahre. Nach Auskunft des Kreisjugendamtes kann man über die Fachsoftware zusätzlich differenziert nach Zuständigkeitskommunen einzelne Fallzahlen, Hilfearten und Aufwendungen auswerten. Diese Möglichkeit nutzt das Kreisjugendamt ebenfalls, aber nur für interne Zwecke.

Die Erträge und Aufwendungen bereitet das Kreisjugendamt ebenfalls monatlich produktscharf auf und stellt die Abweichungen zum Vorjahr und die noch verfügbaren Haushaltsmittel prozentual und als absolute Werte dar. Die Produktgruppenleitungen analysieren gemeinsam mit der Jugendamtsleitung deutliche Abweichungen und initiieren bei Bedarf Gegenmaßnahmen (in der Regel einzelfallbezogen). Die daraus resultierenden Berichte stellt das Kreisjugendamt den Kommunen aus dem Zuständigkeitsbereich nach dem ersten Halbjahr eines Haushaltsjahres und bei Bedarf auch zum dritten Quartal zur Verfügung. Diese Berichte enthalten bislang noch keine Kennzahlen.

Eine Betrachtung von Fallzahlen und Finanzdaten im Zusammenhang erfolgt in der WiJu, wenn sich Besonderheiten abzeichnen. Das dient dem Kreisjugendamt vor allem, um prüfen zu können, ob es überplanmäßige Mittel bei der Kämmerei beantragen muss. Dabei betrachtet die WiJu die einzelnen Hilfen und rechnet die Aufwendungen entsprechend händisch hoch.

Im Rahmen von Haushaltsplanungen hat das Kreisjugendamt auskunftsgemäß vereinzelt auch schon Falllaufzeiten je Hilfeart oder durchschnittliche monatliche Fallkosten für bestimmte Hilfearten (Heimpflege Mj.) errechnet. Insbesondere dann, wenn die Kämmerei konkrete Zahlen angefordert hat. Dies erfolgt nach Angabe des Kreisjugendamtes aus Zeitmangel jedoch nicht regelmäßig, sondern lediglich anlassbezogen. Die Erkenntnisse nutzt es noch nicht für weitere Zwecke, wie z.B. zur Prüfung von Steuerungsmöglichkeiten.

Insgesamt betrachtet erfolgt somit eine unterjährige Budgetkontrolle und eine Übersicht über die Haushaltsmittel, sowie Auswertungen zur Fahlzahlentwicklung. Die in den Excel-Listen fortgeschriebenen Hilfefälle und die separat dargestellten Erträge und Aufwendungen bilden einen guten Einstieg zur Steuerung und zur Abweichungsanalyse. Die isolierte Betrachtung der Aufwendungen kann jedoch zu Fehlinterpretationen führen.

Mit einer systematischen und regelmäßigen Verknüpfung von Fall- und Finanzdaten sowie der Bildung von Kennzahlen, bezogen sowohl auf den gesamten Zuständigkeitsbereich, aber auch auf die einzelne Zuständigkeitskommune, kann das Kreisjugendamt die Steuerung deutlich verbessern und eine größere Transparenz schaffen.

Hierzu sollte er steuerungsrelevante Kennzahlen bilden und regelmäßig auswerten. Denkbar sind Kennzahlen wie Aufwendungen HzE je Hilfefall insgesamt und je Einwohner unter 21 Jahre sowie Aufwendungen je Hilfefall für einzelne Hilfearten, wie sie in den folgenden Kapiteln dargestellt werden.

Durch regelmäßige Auswertungen von steuerungsrelevanten Kennzahlen sind von der Planung abweichende negative Entwicklungen ebenso wie die Wirksamkeit getroffener Maßnahmen

schneller auszumachen. Diese Entwicklungen können analysiert, in einem Berichtswesen aufbereitet und zusammengefasst werden. Gleichzeitig können die Auswertungen als Grundlage zur Gegensteuerung oder Entwicklung zusätzlicher Maßnahmen dienen. Die Erkenntnisse könnte das Kreisjugendamt verschriftlichen und die Politik, sowie die Verwaltungsführung entsprechend umfassender und transparenter informieren.

Die Entwicklung der Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung belastet die Haushalte massiv. Auch im Rhein-Kreis Neuss sind die Aufwendungen und Hilfefälle im Betrachtungszeitraum deutlich gestiegen[13]. Aus diesem Grund ist es wichtig, ein umfassendes Finanzcontrolling mit Hilfe von Zielen und Kennzahlen zu etablieren.

Im Kreisjugendamt haben die Finanzsoftware und die Jugendamtssoftware eine Schnittstelle im Bereich der Auszahlungen. Diese wird aktuell noch nicht zu Auswertungszwecken genutzt. Eine weitergehende Nutzung der Schnittstelle für Auswertungen könnte zukünftig das Controlling und die Steuerung unterstützen. Für die geplante Intensivierung der Controllingtätigkeiten werden nach Einschätzung des Kreisjugendamtes zusätzliche Personalressourcen benötigt. Hier bietet sich an, die geplante Stelle der Jugendhilfeplanung auch mit Controllinganteilen zu versehen und ein Controlling entsprechend der eigenen Bedarfe zu installieren.

➔ **Empfehlung**
Das Kreisjugendamt sollte ein Finanzcontrolling mit messbaren Zielen und steuerungsrelevanten Kennzahlen aufbauen und das Berichtswesen erweitern. Hierzu könnten beispielsweise die Kennzahlen aus diesem Bericht fortgeschrieben und regelmäßig ausgewertet werden.

5.4.4 Fachcontrolling

➔ **Feststellung**
Der Rhein-Kreis Neuss wertet die Wirksamkeit der Hilfen zur Erziehung lediglich einzelfallbezogen aus. Die gpaNRW hält ein umfassendes Fachcontrolling für sinnvoll.

Ein Kreis sollte ein Fachcontrolling für die Hilfen zur Erziehung eingerichtet haben, um die Wirksamkeit der Hilfen und die qualitative Zielerreichung sowie die Einhaltung von Verfahrens- und Qualitätsstandards überprüfen zu können. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Im Kreisjugendamt des **Rhein-Kreises Neuss** ist noch kein separates Fachcontrolling installiert.

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens formuliert die Fachkraft jedoch für jeden Hilfefall individuelle Ziele und bespricht diese mit allen Beteiligten. Somit überprüft und bewertet die fallführende Fachkraft die Wirksamkeit der Einzelfälle regelmäßig. Darüber hinaus ist im Verlauf des Hilfeplanverfahrens die gesamte Fallakte sowohl der Jugendamtsleitung als auch den beiden Produktgruppenleitungen „WiJu“ und „ASD“ vorzulegen. Hier prüfen beide Führungsebenen, ob die Fachkraft die gelebten Rahmenbedingungen einhält.

[13] vgl. Kapitel „1.7.1 - Fehlbetrag und Einflussfaktoren“

Fallübergreifende Auswertungen im Rahmen des Fachcontrollings zur Zielerreichung und Wirksamkeit der Hilfen erfolgen im Kreisjugendamt aktuell noch nicht. Auch Abbruchquoten und die Anzahl benötigter Fachleistungsstunden sowie trägerbezogene Auswertungen wertet der Kreis bisher nicht aus[14].

Ein Fachcontrolling dient aber nicht nur der Bewertung der Wirksamkeit von Hilfen übergreifend und in Einzelfällen. Es sollte zusätzlich die qualitative Zielerreichung sowie die Einhaltung von Verfahrens- und Qualitätsstandards – auch fallübergreifend – überprüfen.

Hierzu sollten regelmäßige Auswertungen zum Grad der Zielerreichung, zu Verweil- und Betreuungsdauern, zur Anzahl der geleisteten Fachleistungsstunden oder auch zu Abbruchquoten, differenziert nach Trägern und Hilfearten, erfolgen. Ähnlich wie bereits im Kapitel Finanzcontrolling beschrieben, könnten diese Auswertungen auch für die einzelnen Zuständigkeitskommunen erfolgen.

Durch diese übergreifenden Auswertungen kann das Kreisjugendamt die Ergebnisse und Wirkungen transparenter darstellen und sowohl die Wirkungen der bereits erfolgten Maßnahmen beurteilen als auch weitere Maßnahmen entwickeln.

Die Ergebnisse dieses fallübergreifenden Fachcontrollings sollte das Kreisjugendamt in einem regelmäßigen Berichtswesen dokumentieren. Dabei sollten die Ergebnisse des Fachcontrollings mit dem Finanzcontrolling verknüpft werden, damit die finanziellen Auswirkungen, der auf Grundlage des Fachcontrollings vorgenommenen Entscheidungen und Maßnahmen, transparent werden. Kürzere Laufzeiten z.B. durch Laufzeitbegrenzungen oder eine Begrenzung von Fachleistungsstunden im ambulanten Bereich, aber auch ein steigender Anteil an Vollzeitpflegefällen führen in der Regel zu geringeren fallbezogenen Aufwendungen und entlasten damit den Fehlbetrag. Die gewonnenen Ergebnisse könnten auch für die Qualitätsdialoge mit den Trägern verwendet werden.

➔ **Empfehlung**
Das Kreisjugendamt sollte die Wirksamkeit und Zielerreichung, sowohl fallübergreifend, als auch auf Träger und einzelne Hilfearten bezogen, auswerten und für einzelne Sozialräume entsprechend aufbereiten. Damit hätte der Kreis eine gute und transparente Grundlage für die Steuerung der Hilfen.

5.5 Verfahrensstandards

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern. Sie sind eine zwingende Voraussetzung für eine strukturierte, zielgerichtete und nachvollziehbare Fallsteuerung durch die Fachkräfte im ASD.

[14] Die Laufzeiten der Hilfen konnten zwar für diese Prüfung separat erhoben werden. Sie werden aber noch nicht zu Steuerungszwecken strukturiert ausgewertet.

5.5.1 Prozess- und Qualitätsstandards

- **Feststellung**
  Der Rhein-Kreis Neuss hat im gesamten Aufgabenbereich HzE lediglich für den Pflegekinderdienst Prozess- und Qualitätsstandards verschriftlicht. Das erschwert eine einheitliche Fallbearbeitung.

Ein Kreis sollte die Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung schriftlich beschreiben. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten sowie Fristen. Diese Prozess- und Qualitätsstandards sollten allen Beschäftigten zur Verfügung stehen.

Das Jugendamt des **Rhein-Kreises Neuss** hat bisher keine vollumfänglichen Standards und Arbeitsabläufe im Aufgabenbereich Hilfe zur Erziehung verschriftlicht. Prozessbeschreibungen, die Fristen, Zuständigkeiten und auch Verantwortlichkeiten verbindlich regeln oder anschaulich darstellen, sind aktuell lediglich für den Pflegekinderdienst (PKD) vorhanden. Das erschwert den Fachkräften im ASD eine strukturierte, zielgerichtete und nachvollziehbare Fallbearbeitung.

Nach Aussage des Kreisjugendamtes ist das Personal größtenteils seit Jahren gleichbleibend. Die Fluktuation ist gering. Die Fallbearbeitung und der Umgang mit den alltäglichen Problemstellungen beschreibt die Leitungsebene als funktionierendes System. Die internen Arbeitsschritte, Verfahrensstandards und auch Vorgehensweisen werden von allen Fachkräften als selbstverständlich und als festgelegte Standards verstanden. Zudem kontrolliert die Führungsebene, u.a. durch die enge Einbeziehung im Hilfeplanverfahren[15], jede Hilfebewilligung. Nach Einschätzung des Kreisjugendamtes ist somit gewährleistet, dass mögliche Abweichungen der gelebten Praxis frühzeitig auffallen.

Die eingesetzte Fachsoftware stellt die notwendigen Dokumente für die Antragsbearbeitung, für das Hilfeplanverfahren und auch für die Bewilligung bereit. Dadurch ist das Verfahren transparent und nachvollziehbar, indem die gelebten Prozessabläufe in den Akten einheitlich dokumentiert sind.

Nach Einschätzung der gpaNRW bieten Verfahrensstandards grundsätzlich gute Voraussetzungen für eine qualifizierte und einheitliche Sachbearbeitung. Zur effizienteren Fallbearbeitung im ASD sollte das Kreisjugendamt zeitnah die gelebten Verfahrensstandards verschriftlichen. Die einzelnen Prozesse sollte es detailliert beschreiben und mit Fristen, Zuständigkeiten sowie Bearbeitungsdauern ergänzen. Zur besseren Übersichtlichkeit könnten die Prozesse zudem in Ablaufdiagrammen anschaulich dargestellt werden. Die Verschriftlichung der gelebten Verfahrensstandards stellt zeitgleich auch sicher, das Wissen zukünftig ausscheidender Fachkräfte zu bewahren. Das Kreisjugendamt könnte außerdem ein Wissensmanagement, wie z.B. ein internes „Wikipedia“ aufbauen, das wertvolle Informationen zu bestimmten Themen liefert. Die Themenfelder könnten im Rahmen eines Wissensmanagements ständig weiter aufbereitet bzw. fortgeschrieben werden.

Das Kreisjugendamt plant konkret, die Standards der gelebten Praxis zeitnah verbindlich zu verschriftlichen und in dem Zuge anzupassen. Hierfür hat das Kreisjugendamt während der Prüfung die Ausgangslage intern eruiert und konkrete Schritte und Ergebnisse einzelner Team-Be-

[15] vgl. Kapitel „1.5.1.1 - Ablauf Hilfeplanverfahren“

sprechungen verschriftlicht. Als erstes Ergebnis konnte ein Flussdiagramm zur Bearbeitung eines Neufalles bereits während der Prüfung vorgelegt werden. Die nachvollziehbaren Schritte zur Prozessneugestaltung bewertet die gpaNRW grundsätzlich positiv.

Eine vollständige elektronische Aktenführung gibt es im Kreisjugendamt aktuell noch nicht. Darüber hinaus können bisher auch keine individuell angefertigten Notizen oder anderer Schriftverkehr elektronisch eingepflegt werden.

➔ **Empfehlung**
Das Kreisjugendamt sollte -wie geplant- die gelebten Standards und Arbeitsabläufe im Aufgabengebiet Hilfe zur Erziehung verbindlich verschriftlichen und nach Möglichkeit in einem Qualitätshandbuch festhalten.

Hierzu hat das Kreisjugendamt ausgeführt, dass es im Oktober 2022 eine Vollzeitstelle für den Aufgabenbereich der Qualitätsentwicklung und damit der Umsetzung des § 79a SGB VIII geschaffen hat. Die Stelle beschäftigt sich konkret mit:

- Entwicklung der Prozesse, in denen die Qualitätskriterien und Verfahren der Qualitätsentwicklung erarbeitet und angewendet werden,
- regelmäßigen Überprüfung der Kriterien und Verfahren,
- Anpassung der Prozesse innerhalb des Amtes 51,
- Implementierung in die Abläufe des Amtes und die Arbeit der Mitarbeitenden,
- Entwicklung von Konzepten und Verfahrensstandards,
- Erstellung eines Qualitätshandbuches und
- Eruierung der Schnittstellen zwischen den Abteilungen des Jugendamtes und im Hinblick auf die stärkere Zusammenarbeit bzw. Aufgabenübergänge vom Kreissozialamt sowie Entwicklung von Strategien für die Zusammenarbeit.

5.5.1.1 Ablauf Hilfeplanverfahren

➔ **Feststellung**
Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss hat keine schriftlichen Prozessbeschreibungen für das Hilfeplanverfahren. Zwar setzt es die von der gpaNRW skizzierten Mindeststandards in der Praxis um, gleichwohl sieht die gpaNRW Handlungsbedarf, diese verbindlich festzuschreiben.

Für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII ist die Durchführung eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 Abs. 2 SGB VIII vorgesehen, in dem die Personensorgeberechtigten und das Kind/die Jugendlichen zu beteiligen sind.

Eine schriftliche Prozessbeschreibung des Hilfeplanverfahrens sollte die Zuständigkeiten, die Abläufe, die Fristen, die Fortschreibung des Hilfeplans und die beteiligten Personen verbindlich regeln. Vorgesetzte sollten die Einhaltung der Regelungen regelmäßig überprüfen. Die gpaNRW hält für das schriftlich zu dokumentierende Hilfeplanverfahren folgende Mindeststandards für erforderlich:

- *Nach einer Meldung sollte eine zeitnahe Kontaktaufnahme erfolgen und bei Krisen umgehend interveniert werden.*
- *Das Jugendamt berät und informiert die Personensorgeberechtigten und Minderjährigen/Volljährigen.*
- *Die fallverantwortliche Fachkraft schätzt den erzieherischen Bedarf ein und ermittelt eine geeignete Hilfe sowie einen passenden Leistungserbringer.*
- *Mehrere Fachkräfte reflektieren den erzieherischen Bedarf und die im Einzelfall geeignete und erforderliche Hilfe in einer Teamkonferenz.*
- *Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sollte beachtet und die Wirtschaftliche Jugendhilfe in das Hilfeplanverfahren eingebunden werden.*
- *Die fallführende Fachkraft informiert den Personensorgeberechtigten und den Minderjährigen/Volljährigen über die in der Teamkonferenz ermittelten geeigneten Hilfeangebote.*
- *Zur Ausgestaltung der Hilfe erstellt die fallverantwortliche Fachkraft gemeinsam mit dem Personensorgeberechtigten und dem Minderjährigen/Volljährigen ein Hilfeplan.*
- *Sie trifft eine verbindliche Leistungsentscheidung.*
- *Die Hilfe wird entsprechend der Zielvereinbarung im Hilfeplan durchgeführt.*
- *Die Familie erhält, soweit erforderlich, ergänzende Beratung und Unterstützung zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen.*
- *Der Hilfeplan wird regelmäßig und zeitnah überprüft.*
- *Bei stationären Hilfen prüft die fallverantwortliche Fachkraft mögliche Rückkehroptionen.*

Wie bereits im Kapitel „1.5.1 Prozess- und Qualitätsstandards“ beschrieben, hat das Kreisjugendamt **Neuss** nur für den Pflegekinderdienst schriftliche Prozessbeschreibungen. Somit gibt es aktuell auch keine verschriftlichten Standards für das Hilfeplanverfahren[16]. Bis die schriftlichen Standards vorliegen, hat das Kreisjugendamt hilfsweise eine Musterakte angelegt, die sämtliche Prozessschritte mit den zu verwendenden Dokumenten enthält.

Für die Prüfung konnte das Kreisjugendamt in den ergänzend geführten Interviews den bisherigen Ablauf des Hilfeplanverfahrens schlüssig und nachvollziehbar beschreiben. Die ASD-Fachkräfte beachten in der Praxis die von der gpaNRW skizzierten Mindeststandards größtenteils und setzen diese wie folgt um:

Nach der ersten Kontaktaufnahme führt die zuständige Fachkraft mit den Beteiligten ein Informationsgespräch. Eine schriftlich fixierte zeitliche Vorgabe von der ersten Kontaktaufnahme bis zum ersten gemeinsamen Gespräch gibt es im Rhein-Kreis Neuss nicht[17]. Nach Angaben des

[16] Für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gilt die Arbeitshilfe vom LVR.

[17] Ausnahmen sind hier KWG-Meldungen. Hier gibt es eine separate Dienstanweisung.

Kreisjugendamtes gilt jedoch, dass die Terminierung des Informationsgespräches innerhalb eines Tages erfolgt.

Wenn die Beteiligten im Gespräch feststellen, dass niederschwellige Angebote nicht ausreichend sind, beantragen die Erziehungsberechtigten Hilfe zur Erziehung. Die zuständige ASD-Fachkraft ermittelt in weiteren Gesprächen mit den Hilfesuchenden die geeignete und notwendige Hilfe. Im folgenden Fachgespräch stellt die fallführende Fachkraft den Hilfefall vor und entscheidet gemeinsam mit weiteren Fachkräften über die Hilfe und konkretisiert die Art, Dauer und Intensität der Hilfegewährung.

Die fallführende Fachkraft informiert die Erziehungsberechtigten über das Ergebnis des Fachgespräches und sucht nach potentiell passenden Leistungserbringern. Bei mehreren in Frage kommenden Leistungsanbietern und Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes wählt die Fachkraft grundsätzlich den günstigsten Leistungsanbieter, wenn dieser die gleiche Hilfequalität angebietet. Darüber hinaus fließen jedoch keine weiteren Wirtschaftlichkeitsaspekte in das Verfahren ein[18].

Im Anschluss erstellt die fallführende Fachkraft in einem weiteren Termin gemeinsam mit den Leistungsempfängern und dem Leistungsanbieter einen Hilfeplan mit individualisierten Zielen.

Anschließend erfolgt die verbindliche Leistungsentscheidung durch die Amtsleitung. Nachdem die beiden Produktgruppenleitungen „ASD“ und „WiJu“ die Fallakte abgezeichnet haben, sortiert die fallführende Fachkraft die gesamte Fallakte gemäß der Musterakte in eine rote Umlaufmappe und legt sie der Amtsleitung zwecks Genehmigung vor vor. Diese prüft jede Fallakte dahingehend, ob die üblichen Standards eingehalten werden und zeichnet die Durchsicht auf einem Aktendeckblatt gegen.

In der Regel überprüft die Fachkraft spätestens alle sechs Monate im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung gemeinsam mit allen Beteiligten die individuellen Ziele und passt diese ggf. an.

Ein separates Rückkehr- oder Verselbständigungskonzept gibt es im Rhein-Kreis Neuss nicht. Nach Aussage des Kreisjugendamtes ist die Abfrage möglicher Rückkehr- oder Verselbständigungsoptionen Bestandteil jeder stationären Hilfeplanung. Ist die Rückkehr und/oder die Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Familie das Ziel der Hilfe, erörtert die fallführende Fachkraft mit den Hilfesuchenden die möglichen Rückkehroptionen bei der Hilfeplanung. Diese fließen entsprechend in die Trägerauswahl mit ein. Bei der Perspektivplanung berücksichtigt die Fachkraft automatisch die Geschwister, falls diese zum Familiengeflecht gehören und implementiert sie in das Hilfeplanverfahren.

➔ **Empfehlung**
Das Kreisjugendamt sollte die einzelnen Prozessschritte für das Hilfeplanverfahren detailliert in Verfahrensstandards beschreiben. Dabei sollte es Regelungen zur Rückkehr- oder Verselbstständigung implementieren und darin die Begrenzung von Fachleistungsstunden sowie der Dauer von Hilfen im Rahmen einer Kostenhierarchie festlegen.

[18] vgl. Kapitel „1.5.1.2 - Fallsteuerung“

5.5.1.2 Fallsteuerung

➔ **Feststellung**
Die Fallsteuerung erfolgt im Rhein-Kreis Neuss nach einem verbindlichen Prozess. Verbesserungsmöglichkeiten sieht die gpaNRW in der Erweiterung des Anbieterverzeichnisses.

Das Jugendamt sollte jeden Hilfefall in einem strukturierten Prozess steuern und betreuen. Dabei sind unter Berücksichtigung der vorgegebenen Verfahrensstandards folgende Schritte von besonderer Bedeutung:

- *Eine strukturierte fachliche Zugangssteuerung sollte installiert sein.*
- *Die Einbindung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sollte frühzeitig erfolgen, insbesondere zu Fragen der sachlichen Zuständigkeit (Kostenerstattungsansprüche).*
- *Die Auswahl eines passenden Leistungserbringers erfolgt z.B. mit Unterstützung eines Anbieterverzeichnisses, in dem die Leistungserbringer mit Angeboten und Kosten sowie den bisherigen Erfahrungswerten aus einer Zusammenarbeit enthalten sind. Bei mehreren grundsätzlich in Frage kommenden Anbietern wird der wirtschaftlichste ausgewählt.*
- *Es besteht ein enger Kontakt mit dem Leistungserbringer auf der Grundlage der Vereinbarungen in der Hilfeplanung mit dem Ziel, die Wirkung der Hilfe regelmäßig zu evaluieren und einem unplanmäßigen Abbruch der Hilfe entgegenzuwirken. Es erfolgt eine regelmäßige Fortschreibung des Hilfeplanes in nicht zu langen Intervallen.*
- *Die Laufzeit der Hilfe wird auf das notwendige Maß begrenzt und, soweit fachlich vertretbar, eine zeitnahe Anpassung bzw. schrittweise Reduzierung der Hilfe eingeleitet.*

Der **Rhein-Kreis Neuss** hat für jede Zuständigkeitskommune Außenstellen mit einem eigenen ASD eingerichtet. Deshalb erfolgt in der Praxis die erste Kontaktaufnahme zunächst entsprechend der sozialräumlichen Zugehörigkeit. Innerhalb der Teams wird weiter nach Buchstaben zugeordnet.

Die wirtschaftliche Jugendhilfe wurde bisher erst nach Abschluss der finalen Leistungsbewilligung durch die Amtsleitung und nicht direkt bei Falleingang in das Verfahren eingebunden. Die sachliche und örtliche Zuständigkeitsprüfung erfolgte zunächst mit der ersten Kontaktaufnahme durch die ASD-Fachkräfte. Erst mit der Leistungsentscheidung hat die WiJu die Zuständigkeit abschließend geprüft. Lediglich bei schwierigen Fallkonstellationen oder Fallübernahmen hat der ASD die WiJu vorab informiert. Somit erfolgte die Einbindung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erst spät. Mit der geplanten Prozessoptimierung ist jedoch vorgesehen, die WiJu wesentlich früher standardisiert in das Verfahren einzubeziehen, auch um den ASD bei den komplexen Zuständigkeitsprüfungen zu unterstützen und zu entlasten. Die gpaNRW befürwortet eine frühzeitigere Einbindung der WiJu, insbesondere, um neben den komplexen Zuständigkeitsprüfungen auch etwaige Kostenerstattungsansprüche rechtzeitig und zeitnah zu prüfen.

Bei der Auswahl eines passenden Leistungserbringers können die Fachkräfte auf ein Anbieterverzeichnis zurückgreifen. Dieses ist in der Fachsoftware mit Leistungsbeschreibungen implementiert. Fragmentartig sind Erfahrungen und Bewertungen der Fachkräfte hinterlegt. Zusätzlich führt und pflegt die WiJu eine separate Excel-Liste mit detaillierten Entgeltvereinbarungen. Wie bereits im Kapitel „Hilfeplanverfahren“ beschrieben, wählt die fallführende Fachkraft bei

mehreren in Frage kommenden Trägern den Günstigsten aus. Darüber hinaus fließen keine weiteren Wirtschaftlichkeitsaspekte in das Hilfeplanverfahren mit ein. Eine Begrenzung von Fachleistungsstunden oder Laufzeiten ist ebenfalls nicht standardisiert vorgesehen. Nach Angaben des Kreisjugendamtes passen die Fachkräfte die Fachleistungsstunden und Laufzeiten individuell dem Hilfebedarf an. In den regelmäßigen Hilfeplangesprächen wirken die Fachkräfte dort, wo es fachlich vertretbar und angemessen ist, auf die Reduzierung von Fachleistungsstunden hin. Die Laufzeiten der einzelnen Hilfearten konnte das Kreisjugendamt nicht gemäß unserer Definition auswerten. Die Produktgruppenleitung 51.4 kann diese aber bei Bedarf abrufen, so dass die Führungsebene entsprechend informiert werden könnte.

Nach Einschätzung des Kreisjugendamtes gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den Trägern gut und vertrauensvoll. In jeder Entgeltvereinbarung ist die Zusammenarbeit verbindlich geregelt. So muss der Träger beispielsweise vor jedem Hilfeplangespräch (mind. 5 Tage vorher) einen ziel- und wirkungsorientierten Sachstandsbericht vorlegen, der vorab mit den Leistungsempfängern abgestimmt sein soll. Darüber hinaus ist festgehalten, dass der Träger das Kreisjugendamt bei Schwierigkeiten, z.B. bei zwei aufeinanderfolgenden Fehlbesuchen oder innerhalb von 24 Stunden abgesagten Terminen, zeitnah kontaktiert. Über die geleisteten Fachleistungsstunden einschließlich der Fehlbesuche hat der Träger einen Stundennachweis zu führen, der folgende Pflichtangaben enthalten muss:

- Datum und Zeitraum der Leistungserbringung,
- Anzahl der je Datum geleisteten Stunden,
- Ort der Leistungserbringung,
- Tätigkeitsbeschreibung in Stichworten und
- Summe der Stunden im Abrechnungsmonat.

➔ **Empfehlung**
Das Kreisjugendamt sollte das Anbieterverzeichnis um Erfahrungswerte der Fachkräfte ergänzen und allen Fachkräften zur Verfügung stellen.

Auswirkungen der Corona Pandemie

Die Pandemie hat sich auf die Arbeit im Kreisjugendamt in vielfältiger Weise ausgewirkt. Das Kreisjugendamt hat z.B. ein Schichtsystem eingeführt, so dass die Fachkräfte teilweise in Präsenz oder im Home-Office arbeiten konnten.

Die Pandemie hat nach Aussage des Kreisjugendamtes keinen sichtbaren Einfluss auf die Fallzahlen gehabt. Durch die Schließung von Schulen und Kitas fehlte dem Kreisjugendamt jedoch ein großer Hinweisgeber in Bezug auf mögliche Kindeswohlgefährdungen. Gemeinsam mit den Schulen und Kitas hat das Kreisjugendamt versucht, durch kreative Lösungen Kontakt zu Familien zu halten, bei denen es im Vorfeld schon einmal zu Auffälligkeiten gekommen ist. So hat die Jugendpflege beispielsweise unterschiedliche Angebote gemacht und ist z.B. mit Bastelmöglichkeiten zu vielen Familien gefahren, um auch kurz auf die „Kinder blicken zu können“. Nach Einschätzung des Kreisjugendamtes hat sich die Zusammenarbeit mit den Kitas dadurch

nachhaltig positiv verbessert. Auskunftsgemäß konnte das Kreisjugendamt somit während der Pandemie den Kinderschutz weiter gewährleisten.

Die Fallsteuerung hat sich während der Corona-Pandemie auch spürbar verändert. Beratungen nach §§ 16 ff. SGB VIII fanden regelmäßig in Form von Telefon- bzw. Videoberatungen statt.

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens haben die Fachkräfte des ASD auf persönliche Kontakte, zumindest dort wo es möglich war, verzichtet und auf Telefon-/Videokonferenzen umgestellt. Mit den schnell gelieferten Schutzausstattungen konnten die Fachkräfte allerdings vor Ort Besuche in schwierigen Fällen durchführen. Das Kreisjugendamt hat aber auch eingeräumt, dass manche Hilfeplangespräche ausgesetzt wurden.

5.5.1.3 Kostenerstattungsansprüche

- **Feststellung**
  Die WiJu im Rhein-Kreis Neuss prüft konsequent in jedem Hilfefall mögliche Kostenerstattungsansprüche und macht diese halbjährlich geltend. Die rudimentäre Beschreibung der einzelnen Arbeitsschritte kann optimiert werden.

Grundsätzlich ist für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung das örtliche Jugendamt zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ist in §§ 86 ff. SGB VIII geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen hat das Jugendamt, das die Hilfen zur Erziehung gewährt, gegenüber einem anderen örtlichen oder überörtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 89 ff. SGB VIII einen Kostenerstattungsanspruch auf Erstattung der Aufwendungen. Die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen erfolgt in der Regel durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Diese sollte deshalb möglichst früh in den Hilfeplanprozess einbezogen werden. Für die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen sollten Prozesse und Standards definiert sein, um zu gewährleisten, dass diese zeitnah und umfassend geltend gemacht werden.

Die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen erfolgt im **Rhein-Kreis Neuss** ausschließlich durch die WiJu[19].

Bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung bedarf es einer reibungslosen Kommunikation zwischen dem ASD und der WiJu. Nur so kann ein fehlerfreier Ablauf sowohl bei der Leistungserbringung aber auch bei der Refinanzierung sichergestellt werden. In der Vergangenheit konnten der Rhein-Kreis Neuss nach eigenen Angaben die Kostenerstattungsansprüche grundsätzlich zeitnah bearbeiten. Finanzielle Verluste konnte der Kreis so vermeiden. Laut Angaben des Kreisjugendamtes prüft die WiJu mögliche Kostenerstattungsansprüche für alle Hilfeplanfälle und macht diese halbjährlich geltend.

Um sicherzustellen, dass der Kreis die Forderungen letztendlich auch tatsächlich vereinnahmt, bucht die WiJu diese mit Bescheiderstellung in die Finanzsoftware. So ist gewährleistet, dass das Mahnverfahren ggf. automatisiert ausgelöst wird.

Im Rhein-Kreis Neuss stellen die Kostenerstattungen 2020 rd. 90 Prozent aller Erträge aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung dar. Absolut sind das rd. 3,3 Mio. Euro.

[19] vgl. Kapitel „1.5.1.2 – Fallsteuerung“ zur frühzeitigen Einbindung der WiJu.

Kostenerstattungen je Hilfefall HzE in Euro 2020

Kennzahl	Rhein-Kreis Neuss	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Kostenerstattungen je Hilfefall HzE in Euro	9.148	564	3.960	5.840	8.189	14.776	26

Der Rhein-Kreis Neuss positioniert sich im Vergleichsjahr 2020 mit der Kennzahl „Kostenerstattungen je Hilfefall“ in Höhe von 9.148 Euro oberhalb des dritten Viertelwertes. Lediglich drei Vergleichskreise erreichen hier höhere Werte. Gründe für vergleichsweise hohe Kostenerstattungen je Hilfefall im Rhein-Kreis Neuss sind auch ein hoher Anteil an UMA und an Vollzeitpflegefällen nach § 33 SGB VIII mit einem Kostenerstattungsanspruch. Im Zeitreihenvergleich ist erkennbar, dass der Rhein-Kreis Neuss für die Jahre 2017 bis 2019 sogar noch deutlich höhere Kostenerstattungen je Hilfefall generiert hat.

Zeitreihe 2017 bis 2019 Kostenerstattungen je Hilfefall HzE in Euro

2017	2018	2019	2020
12.259	12.723	11.578	9.148

Grundsätzlich entlasten hohe Kostenerstattungen den Fehlbetrag.

Für die Prüfung von Kostenerstattungen und die sich daraus möglichweise ergebenden Kostenbescheide gibt es derzeit noch keine klassischen Verfahrensstandards. Allerdings hält der Rhein-Kreis Neuss eine Power-Point-Präsentation „How to make a kostenrechnung“ vor, die bildhaft die einzelnen Arbeitsschritte einer Kostenerstattung darstellt. Aus dieser lassen sich die einzelnen Prozessschritte ablesen.

Darüber hinaus pflegt die WiJu eine Jahresübersicht in einer Excel-Tabelle in denen sämtliche WiJu-Aufgaben benannt sind. In dieser sind sowohl die verantwortlichen Mitarbeitenden namentlich, aber auch die Fristen und Zeiträume, sowie Erledigungsvermerke hinterlegt.

Grundsätzlich bieten diese rudimentären Werkzeuge eine gute Basis für eine einheitliche und fristgerechte Bearbeitung der Arbeiten. Die Kennzahlpositionierung bestätigt auch die Einschätzung des Kreisjugendamtes, dass die Kostenerstattungen vollumfänglich geprüft und geltend gemacht werden.

Im Rahmen der Prozessoptimierung sollte der Rhein-Kreis Neuss dennoch auch für diesen Bereich einheitliche Verfahrensstandards entwickeln und schriftlich regeln. Das erleichtert die Einarbeitung neuer Fachkräfte, ermöglicht den Aufbau eines Wissensmanagements und macht den Arbeitsablauf transparenter.

➔ **Empfehlung**
Der Rhein-Kreis Neuss sollte die bildhaften Prozessbeschreibungen erweitern und in verbindlichen Verfahrensstandards mit Zuständigkeiten, Fristen und Bearbeitungszeiten verschriftlichen.

5.5.2 Prozesskontrollen

- **Feststellung**
  Das Kreisjugendamt führt prozessintegrierte Kontrollen durch. Systemimmanente Prozesskontrollen durch die Fachsoftware nutzt das Kreisjugendamt noch nicht einheitlich. Hier und im Bereich der prozessunabhängigen Kontrollen bestehen aus Sicht der gpaNRW noch Optimierungspotenzial.

Für die Aufgabenerledigung im Bereich der Hilfe zur Erziehung sollten prozessintegrierte Kontrollmaßnahmen, technische Plausibilitätsprüfungen und prozessunabhängige Kontrollen vorhanden sein. Mithilfe der Prozesskontrollen sollen die Verantwortlichen nachvollziehen können, ob festgelegte Vorgaben für den Workflow und die Verfahrensstandards eingehalten sowie die Aufgaben rechtmäßig erledigt werden.

Im Kreisjugendamt des **Rhein-Kreises Neuss** gibt es nur wenige prozessintegrierte Kontrollen.

Nach Aussagen des Kreisjugendamtes erfolgen die Kontrollmaßnahmen im ASD im Rahmen des Hilfeplanprozesses. Prozessunabhängige Kontrollen in Form von Stichproben sind nicht vorgesehen. Grund hierfür ist, dass jeder Hilfeplan durch die Amtsleitung unterzeichnet wird. In diesem Zusammenhang erfolgt eine routinemäßige Aktendurchsicht, die Überprüfung des gelebten Workflows und der praktizierten Verfahrensstandards. Die Amtsleitung dokumentiert die Prüfung ggf. mit Auffälligkeiten und Rücksprachen im Anschluss auf dem Aktenvorblatt.

Darüber hinaus wahrt das Kreisjugendamt das Vier-Augen Prinzip im ASD durch das Fachgespräch.

Auch die WiJu gewährleistet das Vier-Augen-Prinzip bei jeder Bescheiderstellung. Die Produktgruppenleitung kontrolliert alle Zahlungsausgänge und prüft stichprobenhaft zusätzlich zehn bis 15 Prozent der Akten. Darüber hinaus tragen die Fachkräfte der WiJu ihre Wiedervorlagen in die Fachsoftware ein, die dann automatisiert angezeigt werden.

Die in der Fachsoftware des Jugendamtes automatisierten Wiedervorlagen oder technischen Plausibilitätsprüfungen nutzt der ASD aktuell jedoch noch nicht. Nach Einschätzung des Kreisjugendamtes fehlt den Fachkräften hierfür die notwenige Schulung. Jede Fachkraft führt die Wiedervorlagen individuell für sich, beispielsweise über das Programm MS-Outlook oder auch in Papierform. Eine allgemeine Wiedervorlage, die für jeden einsehbar und auch über die Vorgesetzten kontrollierbar ist, gibt es im ASD somit nicht.

Auch automatisierte Warnlisten, die auf nicht erfolgte Fortschreibungen der Hilfepläne, Erreichen der Volljährigkeit o.ä. hinweisen, nutzt der ASD nicht. Elektronische Wiedervorlagen und Plausibilitätsprüfungen können die Prozesskontrollen aber erleichtern, zu einer Vereinheitlichung der Arbeitsweise führen und die Fallbearbeitung im Vertretungsfall verbessern.

Nach der Verschriftlichung der Verfahrens- und Qualitätsstandards[20] sollten stichprobenhafte und regelmäßige Aktenprüfungen erfolgen. Hierdurch kann das Kreisjugendamt zeitnah feststel-

[20] vgl. Kapitel „1.5 – Verfahrensstandards“

len, ob die Fachkräfte die eingeführten Verfahrens- und Qualitätsstandards tatsächlich einheitlich einhalten. Darüber hinaus kann die Leitungsebene ebenfalls feststellen, ob die Aktenlage nachvollziehbar dokumentiert ist und einer evtl. gerichtlichen Überprüfung standhalten würde.

Gleichzeitig bieten diese Überprüfungen auch eine gute Grundlage für eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Aus Sicht der gpaNRW ist es wichtig, schriftliche Verfahrensstandards- und Qualitätsstandards vorzuhalten und diese regelmäßig, aber auch stichprobenhaft zu prüfen. Prozessabhängige und prozessunabhängige Kontrollmechanismen können eine einheitliche Erfassung sichern und gleichzeitig die Beachtung und die Einhaltung des Workflows sowie die rechtmäßige Aufgabenerledigung unterstützen. Zudem können mögliche fachliche Defizite frühzeitig erkannt werden. Die Kontrollen beugen aber auch Korruption und finanziellen Risiken vor.

➔ **Empfehlung**
Der Rhein-Kreis Neuss sollte die systemimmanenten Prozesskontrollen in der Fachsoftware, wie z.B. automatisierte Wiedervorlagen, Plausibilitätsprüfungen und Warnlisten, auch für die Fachkräfte im ASD einheitlich nutzen und prozessunabhängige Kontrollen einführen. Vorher sollte der Kreis die ASD-Fachkräfte schulen.

5.6 Personaleinsatz

Zum Personaleinsatz im Handlungsfeld Hilfe zur Erziehung betrachtet die gpaNRW schwerpunktmäßig die Stellenausstattung ASD und in der WiJu.

➔ **Feststellung**
Das Kreisjugendamt verfügt nicht über eine Personalbemessung. Die Personalbedarfe werden aktuell an der Fallzahlenentwicklung ohne konkreten Richtwert im Rahmen der Stellenplanberatungen angemeldet. Hier sieht die gpaNRW Handlungsbedarf.

Ein Kreis sollte die notwendigen Personalressourcen vorhalten, um die Aufgaben im Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung qualitativ gut bearbeiten zu können. Dies setzt eine sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichende Personalausstattung voraus. Hierfür ist eine Personalbedarfsplanung notwendig, die geplante und ungeplante Fluktuationen berücksichtigt. Außerdem sollte der Kreis sein Personal auch qualitativ gut einarbeiten sowie qualifizieren.

Im Kreisjugendamt des **Rhein-Kreises Neuss** gibt es aktuell im Aufgabengebiet der Hilfen zur Erziehung weder eine Bedarfsplanung, noch eine Personalbemessung. Auch einen eigenen Personalrichtwert, der insbesondere die örtlichen und individuellen Besonderheiten berücksichtigt, hat das Kreisjugendamt aktuell nicht. Im Rahmen der jährlichen Stellenplanberatungen beantragt die Amtsleitung lediglich bei Bedarf etwaige Stellen. Die Bedarfe ermittelt das Kreisjugendamt anhand der Entwicklung der Fallzahlen, ohne konkrete Richtwerte zu Grunde zu legen.

Nach Einschätzung des Kreisjugendamtes stimmt aktuell die Anzahl der Sollstellen mit dem Personalbedarf überein. In Anbetracht der Zusatzaufgaben, die aus den Änderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) resultieren, geht das Kreisjugendamt jedoch davon aus, dass sich der Personalbedarf deutlich erhöhen wird. Zusätzlich weist das Kreisjugendamt

darauf hin, dass nach eigener Einschätzung eine Führungsebene zwischen Produktgruppenleitung ASD und den Außenstellen des ASD fehlt, um die qualitative Arbeit vor Ort gewährleisten zu können. Darüber hinaus sind nicht genügend Personalressourcen vorhanden, um die geplanten Arbeiten, wie beispielsweise die Erweiterung der Controllingtätigkeiten und die Entwicklung schriftlicher Verfahrensstandards zeitnah umsetzen zu können.

In der Vergangenheit gab es im Kreisjugendamt keine Wiederbesetzungssperren und kaum Fluktuation bei den Mitarbeitenden. Die wenigen ausgeschriebenen Stellen konnte das Kreisjugendamt nach eigener Einschätzung problemlos -aus einem Pool qualitativ guter Bewerber- besetzen.

Konkrete Maßnahmen oder Anreize, um explizit die Stellen im Bereich der Hilfen zur Erziehung für Bewerber und Bewerberinnen, aber auch für die eigenen Fachkräfte attraktiver zu gestalten, gibt es nicht. Der Rhein-Kreis-Neuss als Arbeitgeber hält für seine Mitarbeitenden generell verschiedene Angebote vor, wie zum Beispiel flexible Arbeitszeiten, Home-Office-Regelungen, Fortbildungsmöglichkeiten, Betriebliches Gesundheitsmanagement oder das Jobticket.

Alle Fachkräfte im Kreisjugendamt können sich Qualifizierungen und Fortbildungen ihrem Bedarf entsprechend aussuchen. Dies wird von der Leitungsebene grundsätzlich gefördert und auch genehmigt. Das Kreisjugendamt bestätigt den Fachkräften sowohl ein hohes fachliches Interesse als auch ein gutes Teamverständnis.

Ein Einarbeitungskonzept für neue Fachkräfte ist in der Entwurfsfassung bereits vorhanden. Nach Angaben des Kreisjugendamtes soll das Konzept, verbunden mit den Standards zum Hilfeplanverfahren[21], weiterentwickelt werden. Bereits die Entwurfsfassung zeigt, dass das Kreisjugendamt großen Wert auf eine strukturierte und zielgerichtete Einarbeitung legt. Sowohl die Inhalte und Themen, der Einarbeitungszeitraum und der geplante Verlauf der Einarbeitung sind konkretisiert. Die einzelnen Phasen sind mit den entsprechenden Pflichttätigkeiten versehen und somit verbindlich verschriftlicht. Zudem sollen die neuen Fachkräfte durch eine Mentorenbegleitung und die Fortbildung „Neu im ASD“ unterstützt werden.

Insgesamt betrachtet schafft das Kreisjugendamt auch mit dem Einarbeitungskonzept konkrete Handlungs- und Rechtssicherheit für neue Beschäftige und erleichtert somit die Einarbeitung. Nach Angaben des Kreisjugendamtes ist das Konzept jedoch aktuell noch nicht vollumfänglich in die praktische Arbeit integriert worden. Hier fehlt es auskunftsgemäß aktuell an Verantwortlichkeiten, aber auch an Zeitressourcen der Mitarbeitenden.

Laut Kreisjugendamt ist es absehbar, dass in den kommenden Jahren sowohl Fach- als auch Führungskräfte in den Ruhestand, aber auch in die Familienphase gehen. Daher gilt es mit einer vorausschauenden Personalplanung Vakanzen entgegenzuwirken. Mit der Entwicklung der eigenen Verfahrensstandards könnte der Rhein-Kreis Neuss direkt eigene Richtwerte für die Fallbearbeitung entwickeln. Das ermöglicht eine eigene Schwerpunktsetzung, so dass die örtlichen und individuellen Besonderheiten beachtet werden können. Zeitgleich kann der Rhein-Kreis Neuss den Personalbedarf tatsächlich objektiv ermitteln und entsprechend steuern.

[21] vgl. Kapitel „1.5 – Verfahrensstandards“

➔ **Empfehlung**
Der Rhein-Kreis Neuss sollte für den ASD und die WiJu Instrumente für die Personalbemessung entwickeln und nutzen. Anhand von Prozessbeschreibungen sollte das Kreisjugendamt individuelle Personalrichtwerte festlegen und anschließend regelmäßig überprüfen und fortschreiben. Das ermöglicht einen sachgerechten und transparenten Personaleinsatz.

Im interkommunalen Vergleich positioniert sich das Kreisjugendamt mit den Hilfeplänen je Vollzeit-Stelle im ASD und in der WiJu wie folgt:

Personaleinsatz 2020

Kennzahlen	Rhein-Kreis-Neuss	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle ASD	26	16	27	32	37	52	25
Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle WiJu	154	84	125	140	178	236	25

Es sind die tatsächlich im Vergleichsjahr besetzten Ist-Stellen berücksichtigt. Diese sind als Vollzeit-Stellen erfasst. Nicht durchgängig besetzte Stellen sind entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit eingeflossen. Langzeiterkrankungen sind bereinigt. Eine Langzeiterkrankung liegt dann vor, wenn der Ausfall im Betrachtungsjahr länger als sechs Monate dauert. Vertretungskräfte für krankheitsbedingte Ausfälle sind berücksichtigt.

Wir haben die Aufgabeninhalte der Stellen einheitlich definiert. Sofern zusätzliche Aufgaben durch die Mitarbeitenden erledigt werden, sind diese aus den Stellenanteilen herausgerechnet worden.

5.6.1 Allgemeiner Sozialer Dienst

Für die Stellenausstattung des Allgemeinen Sozialen Dienstes hat die gpaNRW einen Personalrichtwert ermittelt. Der Personalrichtwert ist ein Erfahrungswert aus vorausgegangenen überörtlichen Prüfungen. Dieser liegt bei 30 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle. Der Personalrichtwert dient als Orientierung für die Personalausstattung des ASD im interkommunalen Vergleich. Er kann eine eigene Stellenbemessung nicht ersetzen.

➔ Das Kreisjugendamt im Rhein-Kreis Neuss liegt 2020 mit den Hilfeplanfällen je Vollzeit-Stelle unterhalb des ersten Viertelwertes und somit auch unterhalb des gpa-Richtwertes. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der ASD des Kreisjugendamtes Neuss Aufgaben übernimmt, die in anderen Jugendämtern der WiJu obliegt, z.B. die Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit.

Im Vergleichsjahr 2020 waren 13,84 Stellen im ASD tatsächlich besetzt. Auch die Spezialdienste sind in diesen Stellen enthalten. Bezogen auf die rund 366 Hilfefälle im Jahresdurchschnitt bearbeitet eine Vollzeitstelle demnach 26 Hilfeplanfälle. Dieser Wert liegt unter dem Richtwert der gpaNRW. Im Vergleich zu den anderen Kreisjugendämtern positioniert sich das Kreisjugendamt des Rhein-Kreises Neuss im ersten Viertelwert.

Wie bereits erläutert, sollte das Kreisjugendamt eine Personalbedarfsplanung mit eigenen Richtwerten erstellen. Diese sollten die Verfahrensstandards und die Prozessschritte mit den örtlichen und individuellen Besonderheiten, aber gleichzeitig auch mögliche fachliche Schwerpunkte berücksichtigen. Dafür sollte das Jugendamt die Kern- und Teilprozesse mit mittleren Bearbeitungszeiten je Fall einschließlich etwaiger Fahrtzeiten, hinterlegen. Zukünftig könnten dann diese Zeiten zusammen mit einer Auswertung der Häufigkeit der Prozesse als Grundlage für eine Personalbemessung herangezogen werden. Anschließend könnte das Kreisjugendamt eine umfassende Personalbedarfsplanung durchführen.

Eine sachgerechte und rechtsichere Fallbearbeitung bei den Hilfen zur Erziehung erfordert ausreichend personelle Ressourcen. Insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Fallzahlen kann das Kreisjugendamt mit einer eigenen Personalbedarfsplanung und eigenen Richtwerten den Personalbedarf objektiv ermitteln. Darüber hinaus kann der Personaleinsatz transparent dargestellt und in der Folge entsprechend ausgesteuert werden.

5.6.2 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Für die Stellenausstattung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe hat die gpaNRW einen Personalrichtwert ermittelt. Dieser liegt bei 140 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle. Der Personalrichtwert dient als Orientierung für die Personalausstattung der WiJu im interkommunalen Vergleich. Er kann eine eigene Stellenbemessung nicht ersetzen.

- Die Wirtschaftliche Jugendhilfe beim Rhein-Kreis Neuss liegt in 2020 bei den Hilfeplanfällen je Vollzeit-Stelle oberhalb des Median. Auch der gpa-Richtwert wird überschritten.

2020 waren in der WiJu im Kreisjugendamt des Rhein-Kreises Neuss 2,37 Vollzeit-Stellen im Einsatz, die rund 366 Hilfefälle bearbeitet haben. Auf eine Vollzeit-Stelle fielen demnach 154 Hilfeplanfälle. Damit liegt der Rhein-Kreis Neuss über dem Richtwert der gpaNRW. Eine Stellenbedarfsplanung oder Stellenbemessung liegt auch für diesen Aufgabenbereich nicht vor.

Im Zeitverlauf ist ersichtlich, dass die Zahl der besetzten Vollzeit-Stellen nach dem Tiefstand in 2018 deutlich ausgebaut wurde. Dadurch entspannte sich die personelle Situation 2020 deutlich. Mit 154 Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle WJH positioniert sich der Rhein-Kreis Neuss im interkommunalen Vergleich aber nach wie vor in der Hälfte der Vergleichskreise mit den höheren Fallzahlen pro Vollzeit-Stelle. Zu berücksichtigen ist hier, dass die WiJu des Rhein-Kreises Neuss bisher erst spät in das Hilfeplanverfahren einbezogen wird und daher weniger zeitliche Ressourcen in Anspruch genommen werden. Hierzu hat das Kreisjugendamt angemerkt, dass es das Vorgehen aufgrund der für 2023 vorgesehenen Umstrukturierungen ändert. Auskunftsgemäß bindet der ASD die WiJu dann früher mit ein. Zudem übernimmt die WiJu ab Mitte 2023 auch die Bescheiderteilung (Gewährung, Änderung, Aufhebung) vom ASD. Andererseits hat die WiJu des Rhein-Kreises Neuss viele Kostenerstattungen zu bearbeiten. Für 66,8 Prozent der Hilfen nach § 33 SGB VIII hat der Rhein-Kreis Neuss einen Kostenerstattungsanspruch. Das ist mehr als in Dreiviertel der Vergleichskommunen.

Besetzte Stellen in der WJH 2017 bis 2020

2017	2018	2019	2020
1,47	1,29	1,98	2,37

Zeitreihe Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle WiJu

2017	2018	2019	2020
220	254	174	154

Wie bereits schon im Kapitel „3.5.1.3 Kostenerstattungsansprüche“ beschrieben, gibt es für den Aufgabenbereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ebenfalls keine verschriftlichen Verfahrensstandards. Vor dem Hintergrund, dass in den kommenden Jahren die langjährigen Fachkräfte sukzessive altersbedingt aus dem Fachbereich ausscheiden werden, ist es erforderlich, die gelebten Verfahrensstandards vollumfänglich zu verschriftlichen. Dies unterstützt nicht nur den Einarbeitungsprozess für evtl. nachfolgende Fachkräfte, es beugt aber auch insbesondere den Verlust von Fachkenntnissen vor. Daneben gewährleistet eine qualitativ gute Bearbeitung der Hilfefälle im Bereich der WiJu zudem, dass Ertragsmöglichkeiten zeitnah ausgeschöpft und mögliche Einnahmeverluste vermieden werden.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu den eigenen Personalrichtwerten im Kapitel „1.6.1 Allgemeiner Sozialer Dienst“ verwiesen.

5.7 Leistungsgewährung

5.7.1 Fehlbetrag und Einflussfaktoren

- Der Rhein-Kreis Neuss weist 2020 einen durchschnittlichen Fehlbetrag je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre für Hilfen zur Erziehung auf. Im Betrachtungszeitraum ist dieser jedoch deutlich angestiegen. Insbesondere der niedrige Anteil an Vollzeitpflege und der überdurchschnittliche Anteil stationärer Hilfefälle wirken sich belastend aus.

Ein Kreis sollte den Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung unter Berücksichtigung einer bedarfsgerechten Versorgung durch geeignete Steuerungsmaßnahmen so niedrig wie möglich halten.

Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung beinhaltet das ordentliche Ergebnis zuzüglich der internen Leistungsverrechnungen für Gebäudeaufwendungen, sofern diese nicht im ordentlichen Ergebnis enthalten sind. Er bildet den Ressourcenverbrauch und die Intensität der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung ab. Die gpaNRW hat das Produkt Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Datenerfassung einheitlich definiert.

Das diesem Bericht zugrundeliegende ordentliche Ergebnis für die Hilfen zur Erziehung des **Rhein-Kreises Neuss** ist somit nicht vollumfänglich mit dem ordentlichen Ergebnis des Produktbereiches „060.363.011 Jugend- und Familienhilfe“ des Haushaltsplanes gleichzusetzen. Das Kreisjugendamt hat die Aufwendungen und Erträge entsprechend der Datenanforderung der gpaNRW zusammengestellt.

Der Fehlbetrag liegt 2020 bei rd. 8,8 Mio. Euro. Belastend auf den Fehlbetrag wirken sich vor allem die Transferaufwendungen von rd. 10,3 Mio. Euro aus. Diese beinhalten insbesondere die Aufwendungen für die Leistungserbringung durch die Träger.

Positive Auswirkungen auf den Fehlbetrag habe die Erträge, die im Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung in der Regel in Form von Kostenerstattungen generiert werden. 2020 konnte der Rhein-Kreis Neuss rd. 3,3 Mio. Euro vereinnahmen. Dabei sind die größten Positionen auf die Kostenerstattungen für übernommene Fälle mit Kostenerstattungspflicht Dritter nach § 89a SGB VIII (rd. 1,1 Mio. Euro) und auf die Kostenerstattungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge § 89d SGB VIII (rd. 1,5 Mio. Euro) zurückzuführen

Einwohnerbezogen stellt sich der Fehlbetrag für das Jahr 2020 im interkommunalen Vergleich wie folgt dar:

Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2020

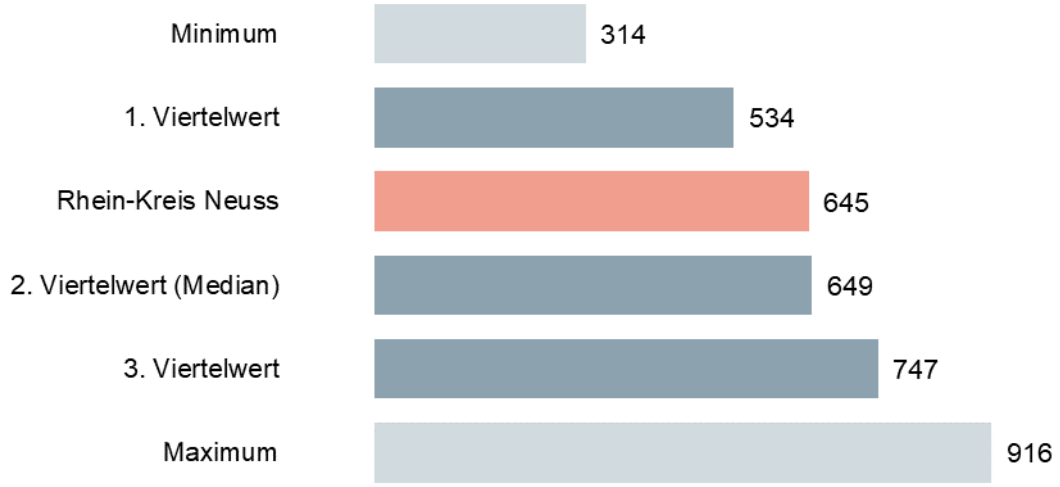

In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 27 Kreisen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

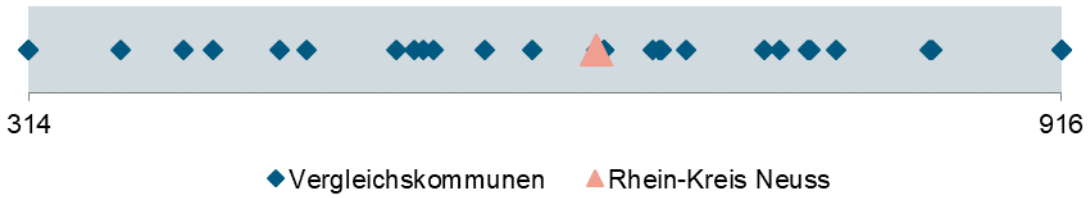

Mit einem einwohnerbezogenen Fehlbetrag von rd. 645 Euro gehört der Rhein-Kreis Neuss zu der Hälfte der Vergleichskreise mit einem niedrigeren Fehlbetrag je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren.

Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro

2017	2018	2019	2020
457	428	532	645

Seit 2017 ist der Fehlbetrag deutlich um rd. 32 Prozent angestiegen. Ursächlich hierfür sind die gestiegenen Aufwendungen bei gleichzeitig zurückgehenden Erträgen. Insbesondere die Erträge aus Kostenerstattungen haben sich im Betrachtungszeitraum deutlich reduziert. Zurückzuführen ist diese Entwicklung u.a. auf die sinkenden Fallzahlen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Die Erstattungssumme für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge liegt im Jahr 2020 deutlich unter dem Durchschnittswert der vergangenen Jahre.

Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Die gpaNRW betrachtet sie nachfolgend.

Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung 2020

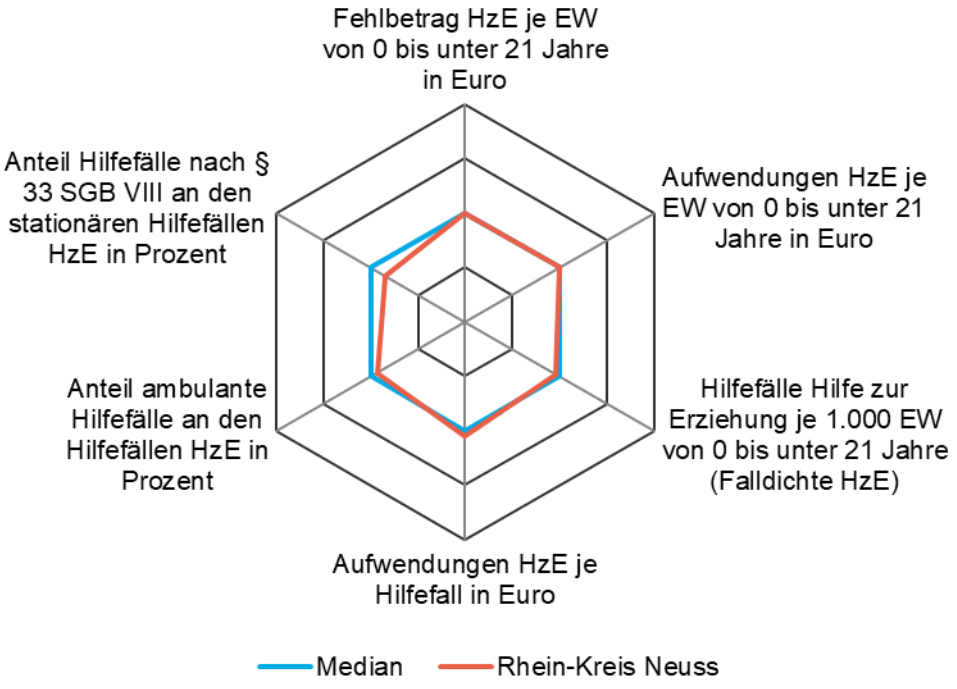

Der Index (blaue Linie) bildet den Median der obigen Kennzahlen im interkommunalen Vergleich ab. Die rote Linie stellt die Positionierung des Kreises im Verhältnis zum Index dar. Dabei bildet ein Wert des Kreises außerhalb des Index einen höheren und innerhalb einen niedrigeren Wert als der Index ab.

Die Kennzahlen des dargestellten Netzdiagramms weisen deutliche Zusammenhänge auf. Die einwohnerbezogenen Kennzahlen „Fehlbetrag HzE je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro“ und „Aufwendungen HzE je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro“ werden von den Kennzahlen „Hilfefälle HzE je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte HzE)“ und „Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro“ beeinflusst.

Auf die „Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro“ wirken sich wiederum der „Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent“ und der „Anteil der Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen in Prozent“ aus. Die Kennzahl „Hilfefälle HzE je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte HzE)“ ist in erheblichem Maße von den Steuerungsleistungen des Jugendamtes abhängig.

Die einzelnen Kennzahlen werden im Folgenden näher dargestellt und analysiert.

5.7.1.1 Aufwendungen Hilfe zur Erziehung

- Die überdurchschnittlichen Aufwendungen je Hilfefall insgesamt wirken sich belastend auf die einwohnerbezogenen Aufwendungen und den Fehlbetrag aus.

Die Aufwendungen Hilfe zur Erziehung umfassen die Transferaufwendungen für die ambulanten und stationären Hilfen nach den §§ 27 bis 35, 35a und 41 SGB VIII.

Der **Rhein-Kreis Neuss** wendete 2020 für die Hilfen zur Erziehung ca. 8,5 Mio. Euro auf. Da das Kreisjugendamt teilweise auch eigenes Personal für ambulante erzieherische Hilfen eingesetzt hat (eigener ambulanter Dienst)[22], hat die gpaNRW die Personalkosten auf Grundlage der KGSt-Arbeitsplatzkosten entsprechend der Vollzeit-Stellenanteile und der Entgeltgruppe bzw. Besoldungsgruppe in die Aufwendungen zusätzlich eingerechnet. Darüberhinausgehende Aufwendungen aus der Teilergebnisrechnung berücksichtigt die gpaNRW bei allen Aufwendungen in den nachfolgenden Kennzahlen nicht.

Bezogen auf die 13.692 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren hat der Rhein-Kreis Neuss Aufwendungen in Höhe von 622 € je Jugendeinwohner.

Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2020

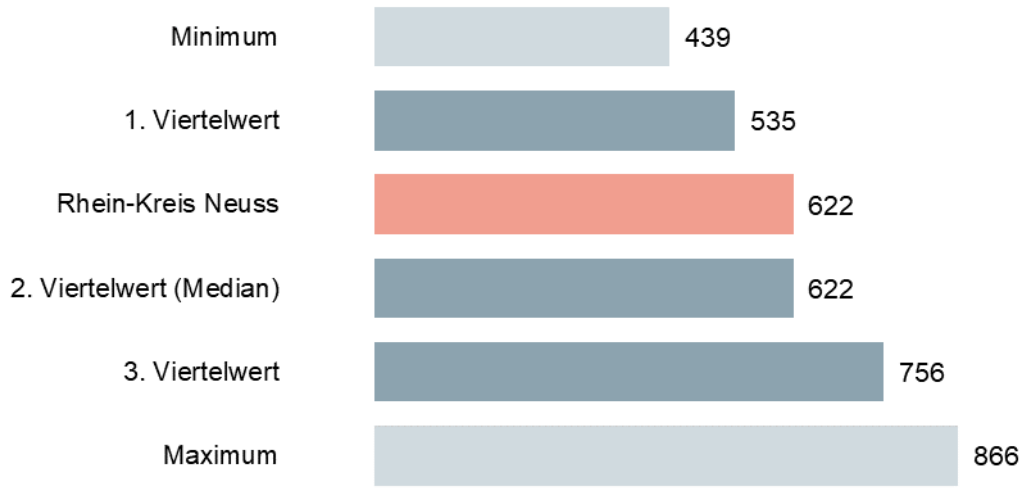

In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 27 Kreisen eingeflossen.

[22] Der eigene ambulante Dienst wird zum Ende des Jahres 2022 auslaufen.

Der Rhein-Kreis Neuss bildet mit 622 Euro je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren im Vergleichsjahr 2020 den Median. Begünstigend auf die einwohnerbezogenen Aufwendungen wirkt sich die unterdurchschnittliche Falldichte[23] aus.

Von 2017 bis 2020 sind die Aufwendungen um 136 Euro je Jugendeinwohner angestiegen. Das entspricht einem Anstieg um rund 28 Prozent.

Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2017 bis 2020

2017	2018	2019	2020
486	518	575	622

Neben dem Einwohnerbezug sind aber auch die Aufwendungen je Hilfefall entscheidend für die Beurteilung der Gesamtsituation. 2020 wurden im Rhein-Kreis Neuss insgesamt 366 Hilfefälle bearbeitet, davon waren 191 ambulant und 175 stationär.

Insgesamt betrachtet stellen sich die Aufwendungen je Hilfefall wie folgt dar:

Aufwendungen HzE je Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro 2020

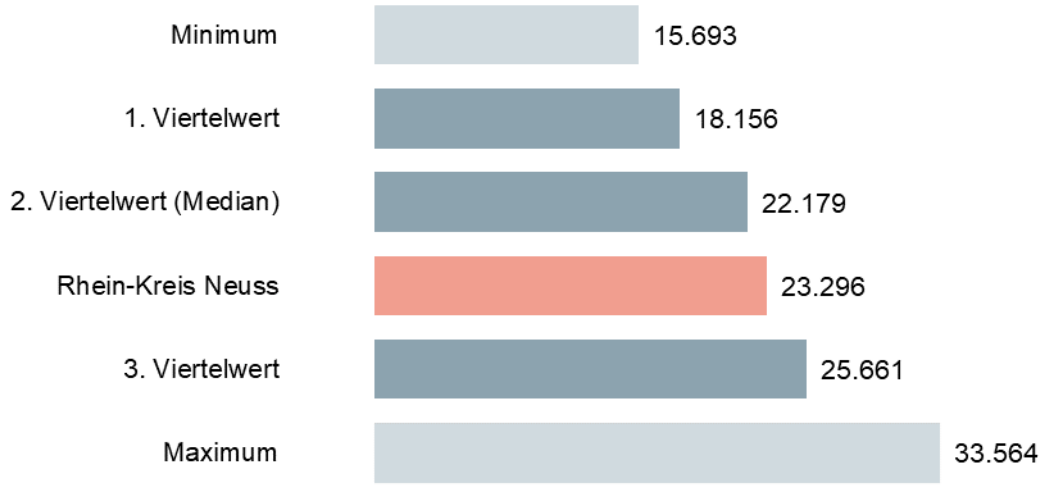

In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 26 Kreisen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

[23] vgl. Kapitel „1.7.1.4 – Falldichte“

Hier positioniert sich der Rhein-Kreis Neuss in der Hälfte der Vergleichskreise mit den höheren Fallaufwendungen.

Zur vertiefenden Betrachtung stelt die gpaNRW nachfolgend die ambulanten und stationären Aufwendungen je Hilfefall dar.

Ambulante und stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro 2020

Kennzahlen	Rhein-Kreis Neuss	Minimum	1. Viertel-wert	2. Viertel-wert (Median)	3. Viertel-wert	Maximum	Anzahl Werte
Ambulante Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	9.495	5.803	8.650	9.749	12.526	15.298	26
Stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	38.408	25.299	34.130	38.408	42.063	50.312	27

Für die ambulanten Hilfen hat der Rhein-Kreis Neuss 2020 Transferaufwendungen von rd. 1,8 Mio. Euro für insgesamt 191 Hilfefälle erbracht. Mit 9.495 Euro je Hilfefall positioniert sich der Rhein-Kreis Neuss damit in der Hälfte der Vergleichskommunen mit den niedrigeren Fallaufwendungen.

Mit den fallbezogenen stationären Aufwendungen in Höhe von 38.404 Euro bildet der Rhein-Kreis Neuss 2020 den Median. Insbesondere die kostenintensiven stationären Heimunterbringungen beeinflussen die Aufwendungen. Insgesamt hat der Rhein-Kreis Neuss 2020 für die stationären Hilfen ca. 6,7 Mio. Euro für 175 Hilfefälle aufgewendet. Das entspricht einem Anteil von fast 79 Prozent an den gesamten Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung. Lediglich sechs Vergleichskreise weisen 2020 einen höheren Anteil auf.

Anteil stationäre Aufwendungen an den Aufwendungen HzE in Prozent 2020

Entwicklung der Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro 2017 bis 2020

Kennzahl	2017	2018	2019	2020
Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	20.401	21.501	22.687	23.296
Ambulante Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	8.560	8.840	9.912	9.495
Stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	34.990	36.247	37.031	38.408

Im Betrachtungszeitraum steigen die Aufwendungen HzE je Hilfefall konstant an. Seit 2017 haben sich die Aufwendungen insgesamt um rd. 2.900 € je Hilfefall je Hilfefall erhöht. Das entspricht einem Anstieg von ca. 14 Prozent. Dennoch bildete der Rhein-Kreis Neuss auch in den Jahren 2017 bis 2019 bei den Aufwendungen HzE je Hilfefall entweder den Median (2018 und 2019) oder positionierte sich in der Hälfte der Vergleichskreise mit den niedrigeren fallbezogenen Aufwendungen (2017). Ein ähnliches Bild zeigte sich auch bei den Positionierungen der ambulanten und stationären fallbezogenen Aufwendungen. Daraus lässt sich schließen, dass auch in den Vergleichskreisen die Aufwendungen je Hilfefall seit 2017 gestiegen sind und sich der Median entsprechend kontinuierlich erhöht hat.

Die weiteren beeinflussenden Hilfen werden im Kapitel 1.7.2 „Hilfen nach §§ 27 SGB VIII ff." näher betrachtet.

5.7.1.2 Anteil ambulanter Hilfefälle

- Der unterdurchschnittliche Anteil ambulanter Hilfefälle im Rhein-Kreis Neuss wirkt sich grundsätzlich negativ auf die Aufwendungen je Hilfefall und damit auch belastend auf den Fehlbetrag aus.

Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent 2020

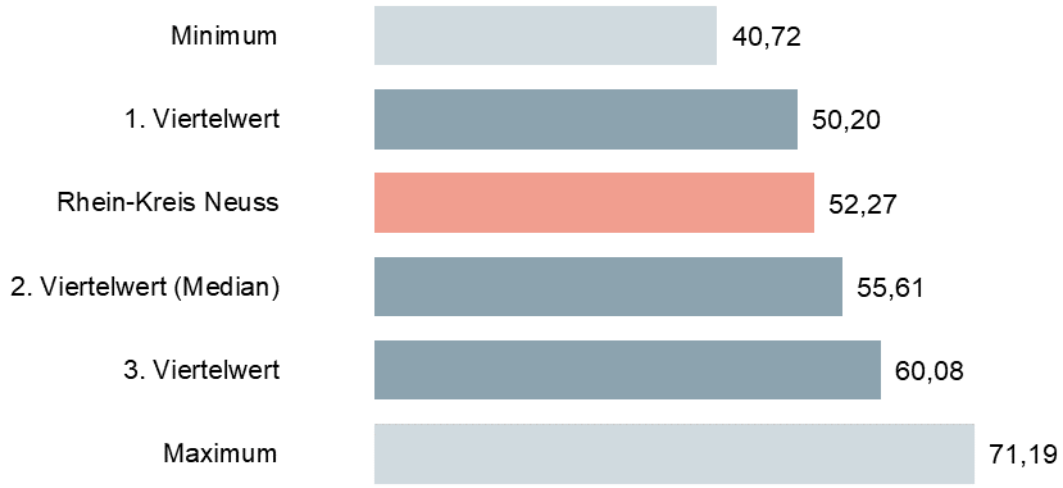

In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 26 Kreisen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

2020 positioniert sich der **Rhein-Kreis Neuss** in der Hälfte der Vergleichskreise mit einem niedrigen Anteil ambulanter Hilfefälle. Lediglich acht Kreisjugendämter weisen einen noch geringeren Anteil auf.

Im Zeitreihenvergleich ist erkennbar, dass der Anteil seit 2017 konstant absinkt. Ursächlich hierfür sind vor allem die deutlich steigenden Fallzahlen im stationären Bereich[24]. Während sich die Fallzahlen insgesamt um 13 Prozent erhöht haben, steigt die Anzahl der stationären Hilfen seit 2017 um 20 Prozent an. Belastend wirkt sich im Rhein-Kreis Neuss ebenfalls aus, dass der Kreis 2020 den Maximalwert beim Anteil Hilfefälle für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) aufweist. Kein Kreis hat einen höheren Anteil. Da die UMA in der Regel stationäre Hilfen erhalten, führt das in der Folge zu einem höheren Anteil der stationären Hilfen.

Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent 2017 bis 2020

2017	2018	2019	2020
55,20	53,81	52,89	52,27

Grundsätzlich ist ein höherer Anteil ambulanter Hilfen bei einer gleichzeitig niedrigen Falldichte (Hilfefälle HzE je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre) erstrebenswert, weil dadurch kostenintensive stationäre Hilfefälle vermieden werden.

Obwohl die Fallzahlen im Betrachtungszeitraum steigen, weist der Rhein-Kreis Neuss auch 2020 noch eine verhältnismäßig niedrige Falldichte auf. Einhergehend mit durchschnittlichen Fallkosten erreicht der Rhein-Kreis Neuss im interkommunalen Vergleich dennoch, trotz des unterdurchschnittlichen Anteils an ambulanten Hilfefällen, ein vergleichsweise gutes Ergebnis im Hinblick auf die einwohnerbezogenen Kennzahlen.

Allerdings wirkt sich der geringe Anteil ambulanter Hilfefälle aufgrund der Tatsache, dass die stationären Hilfefälle in der Regel deutlich kostenintensiver sind, grundsätzlich erhöhend auf die Aufwendungen je Hilfefall und somit auch auf den Fehlbetrag negativ aus.

[24] Vertiefende Informationen zur Entwicklung der Fallzahlen finden sich im Kapitel „1.7.1.4 – Falldichte“.

5.7.1.3 Anteil Vollzeitpflegefälle

- Der niedrige Anteil stationärer Hilfen, die in Vollzeitpflege untergebracht sind, resultiert aus vergleichsweise vielen stationären Hilfefällen insgesamt. In keinem anderen Kreis ist der Anteil der Hilfen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) so groß wie im Rhein-Kreis Neuss.

Bei der Vollzeitpflege wird ein Kind oder Jugendlicher in einer Pflegefamilie oder Erziehungsstelle untergebracht. Die Fremdunterbringung ermöglicht das Aufwachsen in einem Familiensystem. Ein hoher Anteil an Vollzeitpflegefälle ist auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten positiv zu sehen. Vollzeitpflege kostet in der Regel deutlich weniger als andere stationäre Hilfen und verringert den Fehlbetrag der Hilfen zur Erziehung.

In 2020 waren 83 der 175 stationären Hilfeplanfälle im **Rhein-Kreis Neuss** Vollzeitpflegefälle. Der Anteil der Vollzeitpflegefälle an den stationären Hilfen liegt demnach bei rund 48 Prozent.

Anteil Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent 2020

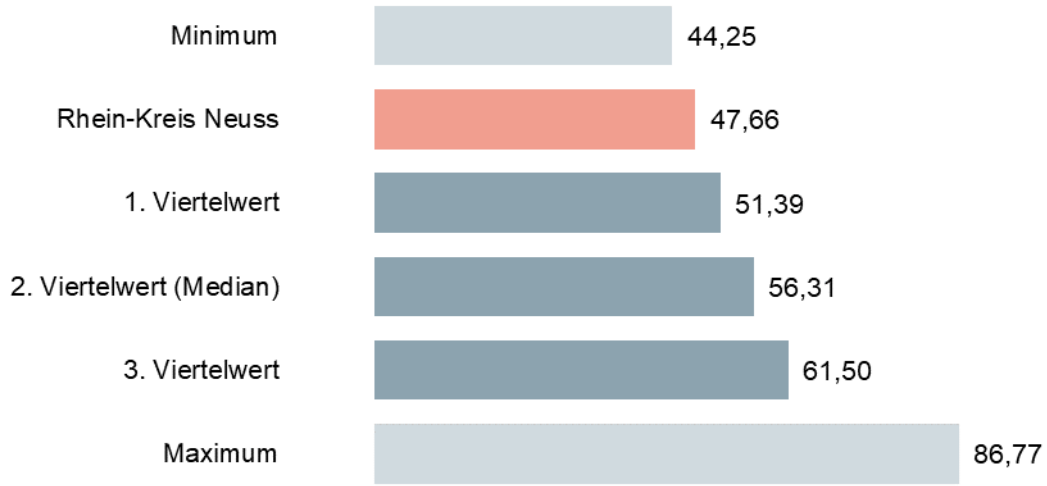

In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 27 Kreisen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Der **Rhein-Kreis Neuss** hat einen sehr geringen Anteil an Vollzeitpflegefällen an den stationären Hilfefällen. 2020 haben lediglich zwei Kreisjugendämter einen noch niedrigeren Anteil.

Ein hoher Anteil an Vollzeitpflegefällen an den stationären Hilfefällen ist grundsätzlich positiv zu sehen, da hierdurch kostenintensive Hilfen in Form von Heimunterbringungen vermieden werden können.

2020 wendet der Rhein-Kreis Neuss wendet für einen Hilfefall in Vollzeitpflege rd. 13.400 Euro auf. Die fallbezogenen Aufwendungen für eine Heimunterbringung belaufen sich auf rd. 62.600 Euro. Die Differenz von 49.200 Euro je Hilfefall verdeutlicht die finanzielle Auswirkung, die sich belastend sowohl auf die Aufwendungen insgesamt als auch auf den Fehlbetrag auswirkt.

Anteil Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent 2017 bis 2020

2017	2018	2019	2020
49,34	49,87	48,22	47,66

Im Zeitverlauf sinkt der Anteil der Vollzeitpflege, trotz steigender Fallzahlen absolut, weiter ab. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich die Heimfälle, insbesondere im Bereich der Jungen Volljährigen, mehr als verdoppelt haben.

Der unterdurchschnittliche Anteil Vollzeitpflegefälle im interkommunalen Vergleich bestätigt sich auch in den Jahren 2017 bis 2019. Auch hier ist ergänzend aufzuzeigen, dass der unterdurchschnittliche Anteil Vollzeitpflegefälle ebenfalls beeinflusst wird, durch die Hilfen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA). Die Unterbringung erfolgt in der Regel in Heimunterbringung oder in betreuten Wohngruppen. Ohne die Hilfefälle für die UMA würde sich der Anteil 2020 auf rd. 57 Prozent erhöhen.

Die Falldichte der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist im Rhein-Kreis Neuss mit 5,68 nur leicht unterdurchschnittlich, während die Falldichte für die Heimerziehung mit 4,84 über dem dritten Viertelwert im Vergleich liegt. Daraus lässt sich schließen, dass die Vollzeitpflege tatsächlich nicht geringer ausgeprägt ist als im Mittel der Vergleichskreise, die Heimerziehung jedoch einen höheren Stellenwert hat.

Weitere Ausführungen erfolgen im Kapitel „1.7.2 - Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII“.

5.7.1.4 Falldichte HzE

- Die unterdurchschnittliche Falldichte ist positiv zu sehen. Die vergleichsweise wenigen Hilfefälle im Durchschnitt teurer als bei der Mehrzahl der Vergleichskreise.

Die gpaNRW definiert die Falldichte als die Anzahl der Hilfefälle für Hilfen zur Erziehung je 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Durch präventive Maßnahmen, eine gute Zugangssteuerung und kurze Laufzeiten von Hilfefällen sollte darauf hingewirkt werden, dass die Falldichte niedrig bleibt, um den Fehlbetrag bzw. die Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre nicht zu belasten.

Hilfefälle HzE je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte HzE) 2020

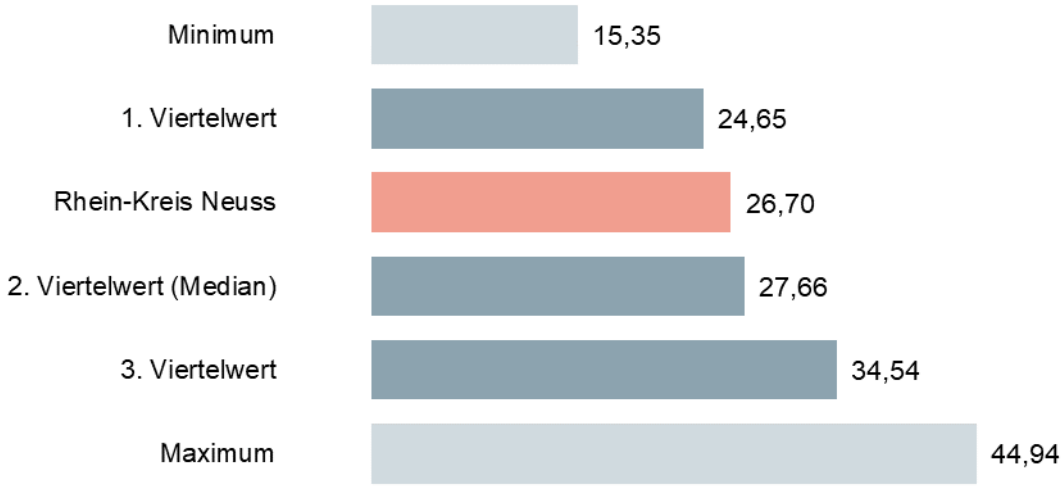

In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 26 Kreisen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

In Relation zu den Einwohnern von 0 bis unter 21 Jahren, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes liegen, positioniert sich der **Rhein-Kreis Neuss** in der Hälfte der Vergleichskreise mit einer geringeren Falldichte.

Das entlastet den Fehlbetrag der Hilfen zur Erziehung und wirkt sich auch positiv auf die einwohnerbezogenen Aufwendungen aus. Die niedrige Falldichte könnte ein Indiz für die gelungene Präventionsarbeit sein. Aber auch die begünstigenden sozio-strukturellen Rahmenbedingungen könnten sich positiv auswirken. Die vergleichsweise wenigen Fälle verursachen höhere Aufwendungen pro Fall als bei der Mehrzahl der Vergleichskreise.

Bei der differenzierten Betrachtung der ambulanten und stationären Falldichte ist zu erkennen, dass sich die ambulante Falldichte deutlich unterhalb des Median positioniert. Die stationäre Falldichte hingegen liegt oberhalb des Median.

Hilfefälle HzE je 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte HzE) 2020

Kennzahl	Rhein-Kreis Neuss	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Falldichte HzE ambulant	13,96	6,25	12,61	15,05	21,46	26,68	26

Kennzahl	Rhein-Kreis Neuss	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Falldichte HzE stationär	12,74	8,09	10,30	12,44	14,92	18,26	27

Belastend auf die stationäre Falldichte wirkt sich auch hier wieder die Falldichte für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer aus. Hier bildet der Rhein-Kreis Neuss mit Abstand den Maximalwert, wie das folgende Streudiagramm zeigt:

Hilfefälle Hilfe zur Erziehung für UMA je 1.000 EW von 0 bis unter 18 Jahre (Falldichte HzE für UMA) 2020

Aber auch ohne die UMA-Hilfefälle steigen die Heimunterbringungen von 2017 bis 2020 deutlich an (rd. 47 Prozent).

Zur weiteren Analyse stellt die gpaNRW die Entwicklung der Fallzahlen der einzelnen Hilfearten differenziert dar:

Fallzahlen nach Hilfearten im Rhein-Kreis Neuss 2017 bis 2020

	2017	2018	2019	2020
Flex. amb. Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII	95	85	87	91
davon für UMA	8	0	0	0
Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII	2	1	2	2
Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII	3	5	5	6
Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII	10	10	7	4
Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII	0	3	5	4
Sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII ambulant	2	1	1	1
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ambulant	57	58	60	66
davon für Integrationshelfer	32	33	24	18
Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII ambulant	10	13	15	17
davon für UMA	1	0	3	4

	2017	2018	2019	2020
ambulante Hilfefälle gesamt	**179**	**176**	**182**	**191**
ambulante Hilfen gesamt ohne UMA	**170**	**176**	**179**	**187**
Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	66	71	75	78
davon für UMA	0	0	0	0
Heimerziehung nach § 34 SGB VIII	66	67	62	66
davon für UMA	32	30	19	16
Sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII stationär	0	0	1	0
Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII stationär	0	0	3	2
Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII stationär	13	13	22	28
davon Hilfen für UMA	5	5	7	13
stationäre Hilfefälle gesamt	**145**	**151**	**163**	**175**
stationäre Hilfen ohne UMA	**108**	**116**	**137**	**146**
Hilfefälle HzE insgesamt	**324**	**327**	**345**	**366**
Hilfefälle HzE insgesamt ohne UMA	**278**	**292**	**316**	**333**

Insgesamt steigen die Fallzahlen im Betrachtungszeitraum kontinuierlich um rund 13 Prozent an. Dieser Trend zeichnet sich auch ohne Berücksichtigung der UMA-Hilfefälle ab.

Im ambulanten Bereich sind die Fallzahlen seit 2017 um rd. 7 Prozent leicht angestiegen. Dabei sind die flexiblen, ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII, die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII die prägenden Hilfearten.

Einen Anstieg von rund 20 Prozent verzeichnen die stationären Hilfearten. Trotz eines Rückgangs der Hilfen für UMA steigen die Fallzahlen hier deutlich an. Der Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung des Kreisjugendamtes liegt hier bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII und den Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Auch ohne Berücksichtigung der UMA-Hilfefälle sieht man insbesondere im Bereich der Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII eine deutliche Steigerung.

Entsprechend der Fallzahlen verursachen die genannten Hilfearten auch die größten Aufwandspositionen der Hilfen zur Erziehung im Rhein-Kreis Neuss. Insbesondere die Heimerziehung sticht hier heraus. Der Anteil der Aufwendungen liegt bei rund 49 Prozent.

Anteil der Aufwendungen in Prozent 2020

	Anteil Aufwendungen in Prozent
Flex. amb. Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII	11,00
Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII	0,06
Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII	0,73
Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII	0,60

	Anteil Aufwendungen in Prozent
Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII	1,46
Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	12,27
Heimerziehung nach § 34 SGB VIII	48,71
Sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII	0,13
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	7,32
Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII	17,72

5.7.2 Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII

Vertiefend betrachtet die gpaNRW nachfolgend die den Fehlbetrag beeinflussenden Hilfen.

5.7.2.1 Flexible ambulante erzieherische Hilfen § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII

Flexible ambulante erzieherische Hilfen sind Hilfen, die im Regelfall auf das einzelne Kind bzw. den Jugendlichen ausgerichtet sein sollten. In der Praxis werden sie häufig genutzt, um eine Einzelfallhilfe mit einer Familienhilfe zu ergänzen und so die Hilfe aus einer Hand bedarfsgerecht und passgenau zu leisten.

➔ **Feststellung**
Fehlende Auswertungen zu Fachleistungsstunden und Laufzeiten von Hilfen erschweren die Steuerung der Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII.

2020 hat der **Rhein-Kreis Neuss** rd. 892.000 Euro für 91 Hilfeplanfälle nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII aufwendet. Das sind elf Prozent der Gesamtaufwendungen für die Hilfen zur Erziehung. Nur ein Kreis weist einen höheren Anteil auf als der Rhein-Kreis Neuss. Da das Kreisjugendamt für diese Hilfeart teilweise auch eigenes Personal für die Leistungserbringung einsetzt (eigener ambulanter Dienst), hat die gpaNRW die Personalkosten auf Grundlage der KGSt-Arbeitsplatzkosten entsprechend der Vollzeit-Stellenanteile und der Entgeltgruppe in die Aufwendungen zusätzlich eingerechnet

Umfang der Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII 2020

Kennzahl	Rhein-Kreis Neuss	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ambulante Aufwendungen § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII je Hilfefall in Euro	10.344	2.779	6.735	8.326	10.571	14.556	24
Falldichte § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII	6,62	0,04	0,49	1,14	2,98	13,29	24

Mit fallbezogenen Aufwendungen von 10.344 Euro positioniert sich der Rhein-Kreis Neuss im Viertel der Vergleichskreise mit höheren Aufwendungen je Hilfefall. Lediglich sechs Vergleichskreise weisen 2020 im interkommunalen Vergleich noch höhere Fallaufwendungen auf.

Die Falldichte liegt ebenfalls deutlich oberhalb des dritten Viertelwertes. Nur zwei Vergleichskreise haben 2020 eine höhere Falldichte als der Rhein-Kreis Neuss. Die hohen Fallzahlen und die vergleichsweise überdurchschnittlichen Fallkosten wirken sich entsprechend belastend auf die einwohnerbezogenen Aufwendungen aus. Hier bildet der Rhein-Kreis Neuss 2020 den Maximalwert.

Relativierend ist hier jedoch anzumerken, dass der Rhein-Kreis Neuss vergleichsweise viele Hilfefälle als flexible, ambulante, erzieherische Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII installiert während er kaum Hilfen z.B. nach § 31 SGB VIII (sozialpädagogische Familienhilfe) hat, die in der Regel deutlich teurer sind. Eine vergleichsweise hohe Falldichte und hohe Aufwendungen je Hilfefall sind daher hier erstmal nachzuvollziehen. Aufgrund der Entwicklung von Fallzahlen und Aufwendungen sollte der Kreis diese Hilfeart gleichwohl im Blick halten.

Zeitreihe von 2017 bis 2020

Kennzahl	2017	2018	2019	2020
Hilfefälle je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte)	6,95	6,24	6,41	6,62
Ambulante Aufwendungen je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	57,75	52,67	62,02	68,43
Ambulante Aufwendungen je Hilfefall in Euro	8.304	8.442	9.676	10.344

In der Zeitreihe ist zu erkennen, dass die Falldichte und auch die ambulanten, einwohnerbezogenen Aufwendungen von 2017 auf 2018 zunächst sinken. Ursächlich hierfür ist insbesondere der Rückgang der ambulanten Hilfen für die UMA. Seit 2018 steigen die Fallzahlen wieder an.

Die Aufwendungen je Hilfefall erhöhen sich im Betrachtungszeitraum um rd. 24 Prozent. Nach Einschätzung des Kreisjugendamtes liegt das sowohl an den steigenden Preisen für die einzelne Fachleistungsstunde, aber auch am Umfang der gewährten Fachleistungsstunden, die je nach Hilfefall individuell gewährt werden.

Die Anzahl der geleisteten Fachleistungsstunden, also der Umfang der Hilfeleistung, wirkt sich in direkter Folge auf die Aufwendungen je Hilfefall aus. Diese konnte der Rhein-Kreis Neuss jedoch aufgrund technischer Schwierigkeiten während unserer Prüfung nicht auswerten.

Die Laufzeiten der Hilfen wirken sich wiederum auf die Falldichte aus. Aber auch die Laufzeiten der einzelnen Hilfen konnte der Rhein-Kreis Neuss nicht ermitteln. Zwar führt der Rhein-Kreis Neuss eine separate Excel-Liste über die einzelnen Hilfefälle. Diese konnte er jedoch nicht nach unseren Angaben auswerten, so dass keine Kennzahlen für den interkommunalen Vergleich und eine tiefergehende Analyse generiert werden konnten.

Zusammenfassend fehlt dem Rhein-Kreis Neuss somit eine wichtige Datengrundlage, um die Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII auch wirtschaftlich steuern zu können. Obergrenzen von Laufzeiten oder zur Gewährung von Fachleistungsstunden sind im Rhein-Kreis Neuss nicht vorgesehen. Hier könnte der Kreis die Steuerung deutlich verbessern, indem er Laufzeiten,

auch trägerbezogen, regelmäßig aufbereitet. Zudem könnte der Kreis bei der geplanten Verschriftlichung der Verfahrensstandards eine Obergrenze von Laufzeiten und bei der Gewährung von Fachleistungsstunden im Rahmen einer Kostenhierarchie[25] berücksichtigen.

➔ **Empfehlung**
Der Rhein-Kreis Neuss sollte Fallzahlen, Aufwendungen je Hilfefall aber auch die Laufzeiten und die Fachleistungsstunden, sowohl träger- als auch hilfebezogen regelmäßig auswerten und analysieren. Zudem sollte er Obergrenzen von Laufzeiten und bei der Gewährung von Fachleistungsstunden in den Verfahrensstandards berücksichtigen.

5.7.2.2 Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

Vollzeitpflege umfasst die Unterbringung von Kindern /Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie. Neben der normalen Pflegefamilie gibt es verschiedene Formen der Vollzeitpflege, z.B. Sonderpädagogische Pflegestellen für verhaltens- und entwicklungsauffällige Kinder/Jugendliche. Eine Unterbringung kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Bei einer auf Dauer angelegten Unterbringung in einer Pflegefamilie außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches wird nach Ablauf von zwei Jahren das Jugendamt der auswärtigen Pflegefamilie örtlich zuständig. Dieses hat gegenüber dem abgebenden Jugendamt einen Kostenerstattungsanspruch nach § 86 Abs. 6 i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

➔ **Feststellung**
Die vergleichsweise günstigen Aufwendungen je Hilfefall entlasten den Fehlbetrag nur bedingt. Aufgrund der Pandemie ist die Akquise von potenziellen Pflegefamilien eingestellt worden. Hier sieht die gpaNRW Verbesserungsmöglichkeiten.

Der Rhein-Kreis Neuss wendete 2020 im Rahmen der Vollzeitpflege rund 1,1 Mio. Euro für 78 Hilfefälle auf. Das sind ca. zwölf Prozent der Gesamtaufwendungen für die Hilfen zur Erziehung.

Umfang der Hilfen nach § 33 SGB VIII 2020

Kennzahl	Rhein-Kreis Neuss	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Stationäre Aufwendungen § 33 SGB VIII je Hilfefall in Euro	13.429	11.351	14.695	17.582	20.173	23.980	27
Stationäre Aufwendungen § 33 SGB VIII je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	76,34	59,25	101	111	124	213	27
Falldichte § 33 SGB VIII	5,68	4,28	5,15	5,72	7,84	11,60	27

Der Rhein-Kreis Neuss positioniert sich 2020 sowohl mit den fall- als auch mit den einwohnerbezogenen Aufwendungen unterhalb der ersten Viertelwertes. Damit haben mehr als dreiviertel der Vergleichskreise höhere Aufwendungen als der Rhein-Kreis Neuss. Auch die Falldichte ist

[25] Kostenhierarchie bedeutet, dass die nächsthöhere Ebene bei einer geplanten Überschreitung von Laufzeiten, Vergabe von Fachleistungsstunden entscheidet bzw. mindestens gegenzeichnet.

unterdurchschnittlich. Nach Einschätzung des Rhein-Kreises Neuss sind die vergleichsweise niedrigen Aufwendungen u.a. dadurch bedingt, dass kaum Pflegekinder in Erziehungsstellen untergebracht werden müssen. Da diese spezielle Form der Pflegefamilie deutlich kostenintensiver ist, wirkt sich der minimale Anteil begünstigend auf die Aufwendungen aus.

Zeitreihe von 2017 bis 2020

	2017	2018	2019	2020
Stationäre Transferaufwendungen nach § 33 SGB VIII je Hilfefall in Euro	22.410	17.067	16.362	13.429
Transferaufwendungen nach § 33 SGB VIII je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	108	89,11	90,46	76,34
Hilfefälle je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte)	4,83	5,22	5,53	5,68

In der Zeitreihe ist zu erkennen, dass die fallbezogenen Aufwendungen deutlich sinken. Ursächlich hierfür ist laut Auskunft des Rhein-Kreises Neuss ein sehr kostenintensiver Fall, der im Laufe des Jahres 2019 aufgrund der Volljährigkeit zu den Hilfen für junge Volljährige überführt wurde.

Die Falldichte steigt aufgrund steigender Fallzahlen im Betrachtungszeitraum an. Vertiefende Informationen finden sich hierzu auch im Kapitel „1.7.1.3 Anteil Vollzeitpflege“.

Die steigenden Fallzahlen und die unterdurchschnittlichen Fallkosten in der Vollzeitpflege sind grundsätzlich positiv zu bewerten, da sie im Regelfall die teure Heimerziehung reduzieren und damit sowohl die Gesamtaufwendungen als auch den Fehlbetrag entlasten. Aufgrund der vergleichsweise hohen Fallzahlen im Bereich der anderen stationären Hilfen wirkt sich dieser Umstand im Rhein-Kreis Neuss jedoch nur bedingt entlastend aus.

Im Rhein-Kreis Neuss ist ein eigenständiger Pflegekinderdienst (PKD) eingerichtet, der die Aufgaben im Rahmen der Vollzeitpflege wahrnimmt. Dieser ist 2020 mit einem Stellenumfang von 2,65 Stellen besetzt.

Neben der Akquise, Fortbildung, Vermittlung, Beratung und Begleitung der Pflegefamilien übernimmt der PKD auch die vollumfängliche Fallverantwortung. Somit ist der PKD nach der Fallübernahme vom ASD auch für die weitere Hilfeplanung und die Hilfeplangespräche zuständig. Für den Aufgabenbereich des Pflegekinderdienstes hat der Rhein-Kreis Neuss einen Leitfaden verschriftlicht, der sich inhaltlich an die Rahmenkonzeption Pflegekinderdienst vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) anlehnt. Nach Auskunft des Kreisjugendamtes gab es, auch bedingt durch die Corona-Pandemie, in den letzten Jahren kaum Werbung und Infoveranstaltungen für potentielle Pflegefamilien. Hier sieht die gpaNRW Verbesserungspotenzial.

Die tatsächliche Versorgungssituation mit Pflegefamilien vor Ort kann man gut anhand der Hilfeplanfälle mit Kostenerstattungspflicht und Kostenerstattungsanspruch analysieren. Bringt ein Jugendamt ein Kind in einer Pflegefamilie außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches unter, bleibt die Zuständigkeit zunächst beim abgebenden Jugendamt. Nach zwei Jahren wir das örtliche Jugendamt gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständig und es besteht ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Jugendamt, das vorher zuständig gewesen ist.

Anteil Hilfefälle mit Kostenerstattungspflicht und Kostenerstattungsanspruch in Prozent 2020

Kennzahl	Rhein-Kreis Neuss	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Hilfefälle mit Kostenerstattungspflicht an den Hilfefällen nach § 33 SGB VIII in Prozent	34,69	8,63	17,46	25,80	36,38	59,01	22
Anteil Hilfefälle nach § 33 SGB VIII mit Kostenerstattungsanspruch an den Hilfefällen in Prozent	66,81	18,73	42,72	50,45	63,83	78,19	23

Der Rhein-Kreis Neuss hat mit rd. 67 Prozent einen sehr hohen Anteil an Hilfefällen in Vollzeitpflege, die er von anderen Jugendämtern durch Zuständigkeitswechsel übernommen und für die er einen Kostenerstattungsanspruch hat. Lediglich drei Vergleichskreise weisen einen höheren Anteil auf. Das bedeutet, dass im Rhein-Kreis Neuss sehr viele Pflegefamilien verortet sind, die ursprünglich andere Jugendämter belegt haben. Im Rahmen der Prüfung konnte der Rhein-Kreis Neuss keine Angaben zu den Kosten eines Hilfefalls machen, für den er einen Kostenerstattungsanspruch hat. Somit fehlt hier eine Steuerungsinformation, auch um zu wissen, wieviel Geld die Pflegefamilien von den anderen Jugendämtern tatsächlich erhalten.

Daneben liegt jedoch auch der Anteil der Hilfefälle mit Kostenerstattungspflicht deutlich über dem Median. Konkret bedeutet das, dass die Mehrzahl der Vergleichskreise wesentlich mehr Hilfefälle in ihrem Zuständigkeitsbereich unterbringen. Hier könnte der Rhein-Kreis Neuss durch tiefergehende Analysen die Gründe auswerten. Denkbar wäre es natürlich, dass es sich hierbei um Fälle handelt, die aus pädagogischen Gründen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches untergebracht werden müssen. Alternativ könnte es jedoch auch daran liegen, dass der Großteil der potenziellen Pflegefamilien bereits durch andere Jugendämter belegt ist und der Rhein-Kreis Neuss deshalb keine Pflegefamilien im Zuständigkeitsbereich belegen kann.

➔ **Empfehlung**
Der Rhein-Kreis Neuss sollte die Gründe für die Belegung der Pflegefamilien vor Ort durch andere Jugendämter analysieren und ggf. mehr Anreize für potenzielle Pflegeeltern entwickeln. Zudem sollte der Kreis die Akquise zur Gewinnung neuer Pflegefamilien wieder aufnehmen.

5.7.2.3 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII

Heimerziehung kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Sie kann auch in speziellen Formen von Wohngruppen/Wohngemeinschaften stattfinden.

➔ **Feststellung**
Die Falldichte in der Heimunterbringung ist im Rhein-Kreis Neuss hoch. Dementsprechend stellt diese Hilfeart die größte Aufwandsposition im Bereich der Hilfen zur Erziehung dar und belastet den Fehlbetrag entsprechend. Ein Rückführungs- und Verselbständigungskonzept gibt es bisher nicht.

Die Aufwendungen für die Heimerziehung nach § 34 SGB VIII betragen beim **Rhein-Kreis Neuss** rd. 4,1 Mio. Euro. Bezogen auf die 66 Hilfeplanfälle ergeben sich hieraus Aufwendungen von 62.621 Euro pro Hilfefall.

Der Rhein-Kreis Neuss leistet Hilfen nach § 34 SGB VIII in folgendem Umfang:

Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII 2020

Kennzahlen	Rhein-Kreis Neuss	Mini-mum	1. Vier-telwert	2. Vier-telwert (Median)	3. Vier-telwert	Maxi-mum	Anzahl Werte
Stationäre Aufwendungen § 34 SGB VIII je Hilfefall in Euro	62.621	55.460	64.454	67.079	73.543	87.757	27
Stationäre Aufwendungen je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	303	84,72	184	261	314	417	27
Falldichte § 34 SGB VIII	4,84	1,07	3,08	3,86	4,55	5,79	27
Anteil Hilfefälle für UMA an den Hilfefällen in Prozent	23,89	0,91	4,21	9,38	14,64	40,98	26

Der Rhein-Kreis Neuss gehört mit den fallbezogenen Aufwendungen zu dem Viertel der Vergleichskreise mit den niedrigeren Fallkosten. Die Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre sind jedoch überdurchschnittlich. Ursächlich hierfür ist die Falldichte. Mit 4,84 positioniert sich der Rhein-Kreis Neuss in dem Viertel der Vergleichskreise mit einer hohen Falldichte. Lediglich fünf Kreisjugendämter weisen höhere Werte auf.

Die Aufwendungen für die Heimerziehung beeinflussen den Fehlbetrag und die Gesamtaufwendungen im Rhein-Kreis Neuss maßgeblich. Mit einem Anteil von ca. 49 Prozent stellen die Aufwendungen für die Heimunterbringung die größte Aufwandsposition im Aufgabengebiet Hilfen zur Erziehung dar. Im interkommunalen Vergleich zeigt sich der Anteil wie folgt:

Relativierend ist an dieser Stelle anzumerken, dass sich der hohe der Anteil Hilfefälle für UMA auch hier belastend auswirkt. Lediglich drei Kreise weisen einen noch höheren Anteil aus. Wie bereits in den vorherigen Kapiteln beschrieben, werden die UMA in der Regel im Rahmen der Heimerziehung untergebracht. Aufgrund der Zuweisung über das Land NRW sind die Fallzahlen zunächst nicht steuerbar. Allerdings sollte das Kreisjugendamt auch bei den UMA das Ziel verfolgen, den jungen Menschen ein selbständiges Leben ohne unterstützende Hilfeleistung zu ermöglichen. Vertiefende Informationen finden sich im Kapitel „1.7.3 - Unbegleitete minderjährige Ausländer“.

Entwicklung Fallzahlen für die Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII 2017 bis 2020

Fallzahlen	2017	2018	2019	2020
Hilfefälle stationär ohne UMA	34	37	43	50
Hilfefälle stationär UMA	32	30	19	16

Fallzahlen	2017	2018	2019	2020
Hilfefälle gesamt	66	67	62	66

In der Zeitreihe ist zu erkennen, dass sich die UMA-Fallzahlen im Zeitverlauf halbieren. Die Heimfälle ohne UMA hingegen erhöhen sich um rd. 50 Prozent.

Konkret bedeutet das, dass die Fallzahlen auch ohne UMA deutlich steigen. Hierzu hat das Kreisjugendamt ausgeführt, dass es sich hierbei um sehr intensive Einzelfälle handelt, bei denen eine ambulante Hilfeart nicht auskömmlich ist.

Entwicklung der Aufwendungen je Hilfefall nach § 34 SGB VIII

	2017	2018	2019	2020
Stationäre Aufwendungen je Hilfefall in Euro	48.821	57.944	59.132	62.621

Die fallbezogenen Aufwendungen steigen von 2017 bis 2020 um rd. 13.800 Euro absolut, das entspricht einem Anstieg von rd. 28 Prozent. Diese Entwicklung belastet den Fehlbetrag massiv. Das Kreisjugendamt hat hierzu ausgeführt, dass es vor der Installation der Heimunterbringung mehrere in Frage kommenden Heimeinrichtungen anfragt. Bei gleicher Eignung wird auch grundsätzlich die günstigere Einrichtung gewählt. Allerdings ist die Beachtung von Wirtschaftlichkeitsaspekten in der Vergangenheit aufgrund der Platzknappheit nicht immer möglich gewesen. Letztendlich muss der Kreis häufig das Heim wählen, welches tatsächlich einen freien Platz anbieten kann.

Nach Auskunft des Kreisjugendamtes gilt die Heimunterbringung im Rhein-Kreis Neuss grundsätzlich als massiver Eingriff. Aus diesem Grund wird vor jeder Heimunterbringung intensiv geprüft, ob eine ambulante Hilfe möglicherweise wirksam genug sein könnte. Entsprechend kommt es nach Einschätzung des Rhein-Kreises Neuss erst zu einer stationären Unterbringung, wenn der festgestellte erzieherische Bedarf nicht durch ambulante Hilfe gedeckt werden kann oder aber der Schutz des Kinders/Jugendlichen zu gewährleisten ist.

Die Heimunterbringungen erfolgen, wenn möglich, wohnortnah, um auch die Fahrtzeiten der Fachkräfte so gering wie möglich zu halten. Gemäß den Angaben des Kreisjugendamtes überprüfen die fallführenden Fallkräfte die Hilfeplanfälle halbjährlich vor Ort und schreiben die Hilfepläne ggf. fort. Die konkreten Ziele werden gemeinsam mit den Beteiligten besprochen und bei Bedarf angepasst. Eine Auswertung der Laufzeiten war auch für diese Hilfeart technisch nicht nach den Vorgaben der gpaNRW umsetzbar.

Ein Rückführungs- oder Verselbständigungskonzept gibt es im Rhein-Kreis Neuss nicht. Grundsätzlich prüfen die Fachkräfte nach Einschätzung des Kreisjugendamtes aber in jedem Fall, ob eine Rückführung oder eine Verselbständigung möglich ist.

Aus Sicht der gpaNRW ist es wichtig, auch für diesen kostenintensiven Bereich standardisierte Verfahrensstandards zu verschriftlichen. Denkbar wäre für diese Hilfeart auch, eine Kostenhierarchie einfließen zu lassen. Regelmäßige Auswertungen zur Fallzahlenentwicklung, zu fall- und trägerbezogenen Aufwendungen sowie zu Laufzeiten und ggf. Rückführungs- bzw. Verselbständigungsquoten könnten die Steuerung verbessern. In der Folge könnte der Rhein-Kreis

Neuss dann gezielte Maßnahmen entwickeln, um den Anstieg der Aufwendungen und der Fallzahlen ggf. abzumildern.

- **Empfehlung**
  Um die Hilfeart transparenter darstellen zu können, sollte der Rhein-Kreis Neuss regelmäßig die Fallzahlen, die Aufwendungen, sowie die Laufzeiten auswerten.

- **Empfehlung**
  Der Rhein-Kreis Neuss sollte seine Maßnahmen zur Rückführung und Verselbständigung in den Blick nehmen und ggf. verstärken. Als Grundlage könnte ein Rückführungs- und/oder Verselbständigungskonzept zielführend sein.

5.7.2.4 Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
Der Anspruch sollte in einem zweistufigen Verfahren überprüft werden. Dieses sieht zunächst die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, vor. Zusätzlich sollte durch die fallzuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes geprüft werden, ob durch eine möglicherweise festgestellte seelische Störung eine Beeinträchtigung der Teilhabe vorliegt und ein Anspruch auf Eingliederungshilfe begründet ist.

- Die Akzeptanz des infrastrukturellen Integrationspools führt zu einer sehr niedrigen Falldichte im Bereich der Integrationshelfer/Schulbegleitung. Das entlastet die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

Beim **Rhein-Kreis Neuss** stellen die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII rund sieben Prozent aller Aufwendungen HzE dar. Im interkommunalen Vergleich haben lediglich drei Vergleichskreise einen geringeren Anteil. Absolut sind das Aufwendungen von insgesamt rd. 624.000 Euro.

Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII 2020

Kennzahlen	Rhein-Kreis Neuss	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen § 35 a SGB VIII je Hilfefall in Euro	9.183	6.240	13.963	16.655	18.709	28.180	27
Aufwendungen nach § 35a SGB VIII je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	45,55	23,85	54,07	88,67	116	188	27
Ambulante Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	7.037	5.818	10.009	11.273	13.799	22.252	27

Kennzahlen	Rhein-Kreis Neuss	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Stationäre Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	67.249	20.039	61.001	72.051	84.216	108.359	27
Ambulante Aufwendungen § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/ Schulbegleitung je Hilfefall in Euro	12.321	9.526	13.174	15.433	20.450	31.556	24
Anteil Hilfefälle Integrationshelfer/Schulbegleitung an den ambulanten Hilfefällen § 35a SGB VIII in Prozent	27,48	22,22	36,16	52,81	62,13	90,39	26
Falldichte § 35a SGB VIII	4,96	0,85	3,44	4,96	7,55	11,29	27
Falldichte § 35a SGB VIII Integrationshelfer/ Schulbegleitung	1,31	0,30	1,54	2,11	3,00	6,72	26

Mehr als 75 Prozent der Vergleichskreise haben höhere fall- und jugendeinwohnerbezogene Aufwendungen nach § 35a SGB VIII als der Rhein-Kreis Neuss. Ursächlich hierfür sind vor allem der vergleichsweise hohe Anteil der ambulanten Hilfefälle verbunden mit den unterdurchschnittlichen Fallkosten.

Anteil ambulante Hilfefälle an den Hilfefällen nach § 35a SGB VIII in Prozent 2020

Die ambulanten Fallkosten der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII werden von den Aufwendungen für Integrationshelfer/Schulbegleitung maßgeblich beeinflusst. Landesweit konnte die gpaNRW während ihrer segmentübergreifenden Prüfungen sowohl steigende Fallzahlen als auch Aufwendungen feststellen. Im Rhein-Kreis Neuss zeigt sich dieser Trend nur teilweise. Zwar steigen die fallbezogenen Aufwendungen für die Integrationshelfer an, die Fallzahlen jedoch sinken deutlich.

Nach Einschätzung des Kreisjugendamtes liegt das vor allem an der Akzeptanz des infrastrukturellen Integrationshelferpools. Hier hat der Rhein-Kreis Neuss gemeinsam mit anderen Jugendamtskommunen einen Leitfaden für Poollösungen an Schulen entwickelt. Die beteiligten Kommunen verfolgen das Ziel, durch den Einsatz systemischer Helferinnen und Helfer einer Stigmatisierung der Kinder entgegen zu wirken und ihre Selbstständigkeit zu fördern. Für die Schulen und die Anbieter von Integrationshilfen ergibt sich durch dieses Verfahren eine Kontinuität.[26] Seit der Einführung des Modells sinken die Antragszahlen, aber auch die Fallzahlen deutlich.

[26] vgl. Handreichung für Schulen „Von der Einzelhilfe zum Helferpool“

Für die Fallbearbeitung orientiert sich der Rhein-Kreis Neuss neben den gesetzlichen Fristen vor allen an der „Arbeitshilfe zur Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung“ der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen. Eigene Verfahrensstandards gibt es auch für diese Hilfeart noch nicht. Hier sieht die gpaNRW Verbesserungspotenzial und verweist auf die Empfehlungen im Kapitel „1.5. - Verfahrensstandards“.

Auskunftsgemäß hält der Rhein-Kreis Neuss in der Praxis ein mehrstufiges Verfahren zur Überprüfung des Hilfebedarfes ein. Zum mehrstufigen Verfahren gehört neben der Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung und der Prüfung, ob ein kausaler Zusammenhang zur diagnostizierten seelischen Störung gegeben ist, auch die Abfrage einer schulpädagogischen Stellungnahme zu den bisherigen schulischen Förderleistungen und Empfehlungen. Bei Anträgen für Integrationshelfer und Schulbegleitung ist zudem eine Hospitation in der Schule zur Verhaltungsbeobachtung vor Ort vorgesehen. Die intensive Prüfung wird seitens der gpaNRW ausdrücklich befürwortet.

5.7.2.5 Hilfen für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Junge Menschen können auch nach Vollendung der Volljährigkeit Leistungen zur Persönlichkeitsentwicklung nach den §§ 28 bis 35a SGB VIII erhalten. Diese werden in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, können aber in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus gewährt werden.

- **Feststellung**
  Die hohe Falldichte und die überdurchschnittlichen Fallkosten im Bereich der Hilfen für Junge Volljährige wirken sich negativ auf die Aufwendungen je Hilfefall gesamt aus. Die steigenden Aufwendungen und Fallzahlen belastet den Fehlbetrag maßgeblich. Eigene Verfahrensstandards und ein eigenes Verselbständigungskonzept hat der Rhein-Kreis Neuss bisher noch nicht entwickelt.

Beim **Rhein-Kreis Neuss** wurden 2020 rund 18 Prozent der Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung im Bereich der jungen Volljährigen erbracht. Absolut sind das rund 1,5 Mio. Euro. Neben den Aufwendungen für die Heimunterbringung ist das die zweitgrößte Aufwandsposition der Hilfen zur Erziehung.

Der Rhein-Kreis Neuss leistet Hilfen nach § 41 SGB VIII in folgendem Umfang:

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII 2020

Kennzahlen	Rhein-Kreis Neuss	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	33.357	15.338	22.376	27.665	31.148	60.018	26
Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je EW von 18 bis unter 21 Jahre in Euro	765	123	436	514	620	1.033	27
Anteil Hilfefälle nach § 41 SGB VIII an den Hilfefällen HzE in Prozent	12,38	4,09	8,56	10,29	12,15	15,99	26

Kennzahlen	Rhein-Kreis Neuss	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ambulante Aufwendungen § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	9.492	2.888	6.362	7.266	9.714	13.330	26
Stationäre Aufwendungen § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	48.060	25.121	36.961	40.688	47.952	73.091	26
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB VIII in Vollzeitpflege je Hilfefall in Euro	25.434	10.203	12.824	15.564	19.956	36.133	26
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB VIII in Heimerziehung je Hilfefall in Euro	51.684	29.503	45.322	51.638	55.720	76.588	26
Falldichte § 41 SGB VIII	22,93	5,12	14,50	17,28	22,92	33,50	27

Der Rhein-Kreis Neuss hat, bezogen auf die Einwohner von 18 bis unter 21 Jahren, höhere Aufwendungen als 75 Prozent der Vergleichskreise. Hier wirkt sich insbesondere die hohe Falldichte belastend auf die Aufwendungen aus.

Die fallbezogenen Aufwendungen von 33.357 Euro sind ebenfalls kostenintensiver als bei mehr als drei Viertel der Vergleichskreise. Lediglich vier Kreise weisen noch höhere Aufwendungen aus. Ursächlich für die vergleichsweise hohen Fallaufwendungen ist der niedrige Anteil ambulanter Hilfefälle, verbunden mit einer hohen stationären Falldichte. Gleichzeitig wirken sich die wenigen, dafür aber kostenintensiven stationären Eingliederungshilfen und die deutlich erhöhten Fallkosten für junge Volljährige im Bereich der Vollzeitpflege[27] negativ aus.

Rd. 60 Prozent der Hilfefälle für junge Volljährige versorgt der Rhein-Kreis Neuss stationär. Die vergleichsweise hohen Aufwendungen belasten den Fehlbetrag massiv.

Im Zeitreihenvergleich ist zu erkennen, dass sich die stationären Aufwendungen in Heimerziehung je Hilfefall, aber auch die stationäre Falldichte deutlich erhöht haben.

Entwicklung von 2017 bis 2020

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020
Stationäre Aufwendungen je Hilfefall in Heimunterbringung in Euro	37.271	35.984	41.779	51.684
Falldichte § 41 SGB VII stationär	6,33	6,52	10,84	14,19

Die Fallzahlen im Bereich der Hilfen für junge Volljährige sind von 2017 auf 2020 von 23 auf 45 Hilfeplanfälle angestiegen. Im stationären Bereich haben sie sich sogar verdoppelt. Rund 45 Prozent dieser Hilfefälle sind für UMA angefallen für die der Kreis eine Kostenerstattung durch das Land NRW erhält.

[27] Vgl. hierzu Kapitel „1.7.2.3 – Vollzeitpflege“

Anteil Hilfefälle nach § 41 SGB VIII für UMA an den stationären Hilfefällen nach § 41 SGB VIII in Prozent 2020

Aber auch ohne die UMA-Fallzahlen ist im Bereich der jungen Volljährigen eine deutlich steigende Tendenz zu erkennen.

Die grundlegenden rechtlichen Neuerungen im KJSG betreffen neben dem verbindlichen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Hilfe für junge Volljährige nun auch die Rechte der sogenannten Care-Leaver und Care-Leaverinnen. Aber auch die Verpflichtung zu einer verbindlichen Übergangsbegleitung von jungen Menschen aus stationären Erziehungshilfen incl. Vollzeitpflege, sowie die Gewährleistung zur Nachbetreuung und auch der Anspruch auf Rückkehrmöglichkeiten in die Hilfesettings (Come-Back-Option) sind rechtlich verankert worden. Perspektivisch ist davon auszugehen, dass die Fallzahlen im Bereich der jungen Volljährigen landesweit ansteigen werden. Aus diesem Grund sollten die Jugendämter auch die jungen Volljährigen stärker in den Fokus nehmen.

Der Rhein-Kreis Neuss hat nach eigener Aussage schon vor den aktuellen Gesetzesänderungen versucht, die Nachhaltigkeit der Hilfen für die jungen Volljährigen im Blick zu halten und die Jugendlichen und jungen Erwachsenen bestmöglich zu unterstützen. Die hohe Falldichte, insbesondere im stationären Bereich, zeigt aber auch auf, dass das Ziel, den Jugendlichen und jungen Volljährigen eine selbständige Lebensführung – auch ohne Hilfen - zu ermöglichen nicht umfänglich gelungen ist. Insbesondere im Bereich der Verselbständigung sieht die gpaNRW großes Verbesserungspotenzial. Ideal wäre hier die Entwicklung eines eigenen Stufenmodels, welches dem jungen Volljährigen ermöglicht, über das betreute Wohnen, das Beziehen einer Trainingswohnung bis zum eigenen Mietvertrag die Hilfen im Rahmen eines ambulanten Settings auslaufen zu lassen. Ziel jeder Hilfe für die jungen Volljährigen muss es sein, dass diese ein selbständiges Leben führen können ohne Abhängigkeit staatlicher Hilfen.

Vor dem Hintergrund der vergleichsweise hohen Fallaufwendungen und den steigenden Fallzahlen sollte das Kreisjugendamt hier separate Verfahrensstandards formulieren, um eine strikte Steuerung im Sinne des KJSG zu ermöglichen. Denkbar wären eine intensivierte Zugangssteuerung, Regelungen zu Laufzeiten, ein verkürzter Zeitrahmen in Bezug auf die Hilfeplangespräche und die Entwicklung eigener Verselbständigungsmaßnahmen.

➔ **Empfehlung**
Der Rhein-Kreis Neuss sollte für den Bereich der Jungen Volljährigen separate Verfahrensstandards verschriftlichen und ein eigenes Verselbständigungskonzept erarbeiten.

5.7.3 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) erhalten im Anschluss an eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII bzw. sich anschließender Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII entsprechend ihrem „erzieherischen Bedarf“ Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Diese Hilfen sind in den zuvor dargestellten Hilfen zur Erziehung berücksichtigt, soweit UMA Hilfen erhalten haben.

- Der Rhein-Kreis Neuss verzeichnet den höchsten Anteil Hilfefälle unbegleiteter minderjährige Ausländer im interkommunalen Vergleich.

Der **Rhein-Kreis Neuss** hat für 33 UMA-Hilfefälle rund 1,4 Mio. Euro aufgewendet.

Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer nach §§ 27 ff. SGB 2020

Kennzahlen	Rhein-Kreis Neuss	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen HzE je Hilfefall für UMA in Euro	43.793	20.193	31.677	37.025	43.992	76.477	27
Anteil Hilfefälle UMA an den Hilfefällen HzE in Prozent	8,94	1,82	3,10	4,41	5,53	8,94	26
Falldichte HzE für UMA	2,39	0,45	0,97	1,24	1,48	2,39	27

Die Kennzahlenpositionierungen bestätigen die bisherigen Erkenntnisse aus den vorangegangene Kapiteln. Sowohl mit dem Anteil der UMA-Hilfefälle an den Hilfefällen als auch mit der Falldichte bildet der Rhein-Kreis Neuss im interkommunalen Vergleich mit deutlichem Abstand den Maximalwert. Das liegt vor allem daran, dass der Rhein-Kreis Neuss absolut gesehen, neben den UMA-Hilfefällen, vergleichsweise wenige Hilfefälle installiert hat.

Gleichzeitig hat der Rhein-Kreis Neuss auch noch deutlich höhere Aufwendungen als fast 75 Prozent der Vergleichskreise. Insgesamt betrachtet belasten die nicht steuerbaren Zuflüsse die Aufwendungen der Hilfen zur Erziehung. Aus diesem Grund ist es wichtig, neben der Geltendmachung der Kostenerstattungen, die UMA in die Verfahrensstandards einzubinden und auch hier die Verselbständigung zu intensivieren. Vergleiche hierzu die Ausführungen im Kapitel „1.7.2.5 - Hilfen für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII“

Im Betrachtungszeitraum waren die Fallzahlen für die UMA bis 2019 analog zum Landestrend rückläufig. Erst 2020 sind die Fallzahlen wieder leicht angestiegen. Aufgrund des Krieges in der Ukraine hat auch der Rhein-Kreis Neuss 2021 wieder vermehrt UMA aufgenommen.

Entwicklung der Aufwendungen und Fallzahlen für unbegleitete minderjährige Ausländer

	2017	2018	2019	2020
Aufwendungen für UMA in Euro	1.478.849	1.86.1377	1.383.975	1.430.706
Hilfefälle für UMA	45	35	29	33

Die UMA-Aufwendungen werden vom Land erstattet, so dass sich die Aufwendungen nicht auf den Fehlbetrag auswirken, sofern die Kostenerstattungen zeitnah geltend gemacht werden.

5.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 – Hilfe zur Erziehung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Organisation und Steuerung					
F1	Die klare Organisation und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Aufgabenbereichen „Jugend“ und „Schulen“ ermöglichen im Rhein-Kreis Neuss Synergieeffekte für dieselbe Zielgruppe. Verbesserungspotenzial sieht die gpaNRW in der Einbindung der Außenstellen.	11	E1	Der Rhein-Kreis Neuss sollte zukünftig die Außenstellen besser in die strukturellen und organisatorischen Abläufe einbinden, insbesondere um die qualitative Aufgabenerledigung gewährleisten zu können. Denkbar wäre es, beispielsweise Teamleitungen für die Außenstellen zu benennen und/oder einen regelmäßigen Austausch über wöchentliche Videokonferenzen sicherzustellen.	13
F2	Dem Rhein-Kreis Neuss fehlt noch eine verbindliche Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich Hilfe zur Erziehung und damit eine wesentliche Grundlage für die Gesamtsteuerung.	14	E2	Der Rhein-Kreis Neuss sollte für die Gesamtsteuerung die gelebten Prinzipien und die bisher formulierten Ziele gemeinsam mit Politik und Verwaltung zu einer Gesamtstrategie zusammenführen. Daraus sollte das Kreisjugendamt dann konkrete, messbare Ziele und darauf ausgerichtete Maßnahmen entwickeln. Die Zielerreichung sollte der Kreis regelmäßig überprüfen, um ggf. Maßnahmen anzupassen.	15
F3	Der Rhein-Kreis Neuss hat noch kein produktorientiertes Finanzcontrolling für das Kreisjugendamt implementiert. Fehlende Ziele und Kennzahlen erschweren eine wirtschaftliche Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Hier sieht die gpaNRW Handlungsbedarf.	15	E3	Das Kreisjugendamt sollte ein Finanzcontrolling mit messbaren Zielen und steuerungsrelevanten Kennzahlen aufbauen und das Berichtswesen erweitern. Hierzu könnten beispielsweise die Kennzahlen aus diesem Bericht fortgeschrieben und regelmäßig ausgewertet werden.	17
F4	Der Rhein-Kreis Neuss wertet die Wirksamkeit der Hilfen zur Erziehung lediglich einzelfallbezogen aus. Die gpaNRW hält ein umfassendes Fachcontrolling für sinnvoll.	17	E4	Das Kreisjugendamt sollte die Wirksamkeit und Zielerreichung, sowohl fallübergreifend, als auch auf Träger und einzelne Hilfearten bezogen, auswerten und für einzelne Sozialräume entsprechend aufbereiten. Damit hätte der Kreis eine gute und transparente Grundlage für die Steuerung der Hilfen.	18

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Verfahrensstandards					
F5	Der Rhein-Kreis Neuss hat im gesamten Aufgabenbereich HzE lediglich für den Pflegekinderdienst Prozess- und Qualitätsstandards verschriftlicht. Das erschwert eine einheitliche Fallbearbeitung.	19	E5	Das Kreisjugendamt sollte -wie geplant- die gelebten Standards und Arbeitsabläufe im Aufgabengebiet Hilfe zur Erziehung verbindlich verschriftlichen und nach Möglichkeit in einem Qualitätshandbuch festhalten.	20
F6	Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss hat keine schriftlichen Prozessbeschreibungen für das Hilfeplanverfahren. Zwar setzt es die von der gpaNRW skizzierten Mindeststandards in der Praxis um, gleichwohl sieht die gpaNRW Handlungsbedarf, diese verbindlich festzuschreiben.	20	E6	Das Kreisjugendamt sollte die einzelnen Prozessschritte für das Hilfeplanverfahren detailliert in Verfahrensstandards beschreiben. Dabei sollte es Regelungen zur Rückkehr- oder Verselbstständigung implementieren und darin die Begrenzung von Fachleistungsstunden sowie der Dauer von Hilfen im Rahmen einer Kostenhierarchie festlegen.	22
F7	Die Fallsteuerung erfolgt im Rhein-Kreis Neuss nach einem verbindlichen Prozess. Verbesserungsmöglichkeiten sieht die gpaNRW in der Erweiterung des Anbieterverzeichnisses.	23	E7	Das Kreisjugendamt sollte das Anbieterverzeichnis um Erfahrungswerte der Fachkräfte ergänzen und allen Fachkräften zur Verfügung stellen.	24
F8	Die WiJu im Rhein-Kreis Neuss prüft konsequent in jedem Hilfefall mögliche Kostenerstattungsansprüche und macht diese halbjährlich geltend. Die rudimentäre Beschreibung der einzelnen Arbeitsschritte kann optimiert werden.	25	E8	Der Rhein-Kreis Neuss sollte die bildhaften Prozessbeschreibungen erweitern und in verbindlichen Verfahrensstandards mit Zuständigkeiten, Fristen und Bearbeitungszeiten verschriftlichen.	26
F9	Das Kreisjugendamt führt prozessintegrierte Kontrollen durch. Systemimmanente Prozesskontrollen durch die Fachsoftware nutzt das Kreisjugendamt noch nicht einheitlich. Hier und im Bereich der prozessunabhängigen Kontrollen bestehen aus Sicht der gpaNRW noch Optimierungspotenzial.	27	E9	Der Rhein-Kreis Neuss sollte die systemimmanenten Prozesskontrollen in der Fachsoftware, wie z.B. automatisierte Wiedervorlagen, Plausibilitätsprüfungen und Warnlisten, auch für die Fachkräfte im ASD einheitlich nutzen und prozessunabhängige Kontrollen einführen. Vorher sollte der Kreis die ASD-Fachkräfte schulen.	28
Personaleinsatz					
F10	Das Kreisjugendamt verfügt nicht über eine Personalbemessung. Die Personalbedarfe werden aktuell an der Fallzahlenentwicklung ohne konkreten Richtwert im Rahmen der Stellenplanberatungen angemeldet. Hier sieht die gpaNRW Handlungsbedarf.	28	E10	Der Rhein-Kreis Neuss sollte für den ASD und die WiJu Instrumente für die Personalbemessung entwickeln und nutzen. Anhand von Prozessbeschreibungen sollte das Kreisjugendamt individuelle Personalrichtwerte festlegen und anschließend regelmäßig überprüfen und fortschreiben. Das ermöglicht einen sachgerechten und transparenten Personaleinsatz.	30

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Leistungsgewährung					
F11	Fehlende Auswertungen zu Fachleistungsstunden und Laufzeiten von Hilfen erschweren die Steuerung der Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII.	45	E11	Der Rhein-Kreis Neuss sollte Fallzahlen, Aufwendungen je Hilfefall aber auch die Laufzeiten und die Fachleistungsstunden, sowohl träger- als auch hilfebezogen regelmäßig auswerten und analysieren. Zudem sollte er Obergrenzen von Laufzeiten und bei der Gewährung von Fachleistungsstunden in den Verfahrensstandards berücksichtigen.	47
F12	Die vergleichsweise günstigen Aufwendungen je Hilfefall entlasten den Fehlbetrag nur bedingt. Aufgrund der Pandemie ist die Akquise von potenziellen Pflegefamilien eingestellt worden. Hier sieht die gpaNRW Verbesserungsmöglichkeiten.	47	E12	Der Rhein-Kreis Neuss sollte die Gründe für die Belegung der Pflegefamilien vor Ort durch andere Jugendämter analysieren und ggf. mehr Anreize für potenzielle Pflegeeltern entwickeln. Zudem sollte der Kreis die Akquise zur Gewinnung neuer Pflegefamilien wieder aufnehmen.	49
F13	Die Falldichte in der Heimunterbringung ist im Rhein-Kreis Neuss hoch. Dementsprechend stellt diese Hilfeart die größte Aufwandsposition im Bereich der Hilfen zur Erziehung dar und belastet den Fehlbetrag entsprechend. Ein Rückführungs- und Verselbständigungskonzept gibt es bisher nicht.	49	E13.1	Um die Hilfeart transparenter darstellen zu können, sollte der Rhein-Kreis Neuss regelmäßig die Fallzahlen, die Aufwendungen, sowie die Laufzeiten auswerten.	52
			E13.2	Der Rhein-Kreis Neuss sollte seine Maßnahmen zur Rückführung und Verselbständigung in den Blick nehmen und ggf. verstärken. Als Grundlage könnte ein Rückführungs- und/oder Verselbständigungskonzept zielführend sein.	52
F14	Die hohe Falldichte und die überdurchschnittlichen Fallkosten im Bereich der Hilfen für Junge Volljährige wirken sich negativ auf die Aufwendungen je Hilfefall gesamt aus. Die steigenden Aufwendungen und Fallzahlen belastet den Fehlbetrag maßgeblich. Eigene Verfahrensstandards und ein eigenes Verselbständigungskonzept hat der Rhein-Kreis Neuss bisher noch nicht entwickelt.	54	E14	Der Rhein-Kreis Neuss sollte für den Bereich der Jungen Volljährigen separate Verfahrensstandards verschriftlichen und ein eigenes Verselbständigungskonzept erarbeiten.	56

Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung zum 31.12. nach IT.NRW

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020
Einwohner gesamt	69.247	69.453	69.634	69.843
Einwohner von 0 bis unter 18 Jahre	11.533	11.565	11.613	11.719
Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre	13.599	13.598	13.626	13.692

Tabelle 3: Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020
Aufwendungen Hilfe zur Erziehung in Euro				
Aufwendungen HzE in Euro	6.559.600	6.991.732	7.782.488	8.467.312
Aufwendungen HzE je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	486	518	575	622
Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	20.401	21.501	22.687	23.296
Ambulante Aufwendungen HzE in Euro	1.483.615	1.509.715	1.761.196	1.765.049
Ambulante Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	8.560	8.840	9.912	9.495
Stationäre Aufwendungen HzE in Euro	5.075.985	5.482.017	6.021.292	6.702.263
Stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	34.990	36.247	37.031	38.408
Falldichte HzE				
Hilfefälle je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte HzE)	23,81	24,08	25,33	26,70
Anteil ambulanter Hilfen in Prozent				
Anteil ambulante Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent	55,20	53,81	52,89	52,27
Anteil der Vollzeitpflegefälle in Prozent				
Anteil Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent	49,34	49,87	48,22	47,66

Tabelle 4: Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff. SGB VIII

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020
Flexible erzieherische Hilfen § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII				
Aufwendungen flexible erzieherische Hilfen gesamt in Euro	743.244	673.003	801.079	892.284
Hilfefälle	95	85	87	91
Sozialpädagogische Familienhilfen § 31 SGB VIII				
Aufwendungen sozialpädagogische Familienhilfen gesamt in Euro	154.223	131.185	89.536	46.112
Hilfefälle	10	10	7	4
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII				
Aufwendungen Erziehung in einer Tagesgruppe gesamt in Euro	19.449	95.660	164.998	123.919
Hilfefälle	1	3	5	4
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII				
Aufwendungen Vollzeitpflege gesamt in Euro	1.471.415	1.211.760	1.232.571	1.045.204
Hilfefälle	66	71	75	78
Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform § 34 SGB VIII				
Aufwendungen Heimerziehung gesamt in Euro	3.209.961	3.857.918	3.685.692	4.148.630
Hilfefälle	66	67	62	66
Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII				
Aufwendungen Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche gesamt in Euro	470.388	474.893	723.929	623.693
Hilfefälle	58	58	63	68
Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII				
Aufwendungen Hilfe für junge Volljährige gesamt in Euro	440.571	497.771	1.002.855	1.509.418
Hilfefälle	23	26	37	45

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020
Falldichte § 41 SGB VII	3,31	2,55	2,16	2,39

Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne
t 0 23 23/14 80-0
f 0 23 23/14 80-333
e info@gpa.nrw.de
DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de
i www.gpa.nrw.de